



FRAGEN DER FREIHEIT

EINE SCHRIFTENREIHE

FOLGE 42

„Ganz anders“ (als mit dem mechanischen Künstler)
„verhält es sich mit dem pädagogischen und politischen
Künstler, der den Menschen zugleich zu seinem Ma-
terial und zu seiner Aufgabe macht. Hier kehrt der
Zweck in den Stoff zurück, und nur weil das Ganze
den Teilen dient, dürfen sich die Teile dem Ganzen
fügen.

Der Staat soll nicht bloß den objektiven und gene-
rischen, er soll auch den subjektiven und spezifischen
Charakter in den Individuen ehren . . .

. . . Der philosophische Untersuchungsgeist „wird“ durch
die Zeitumstände so nachdrücklich aufgefordert . . .
sich mit dem vollkommensten aller Kunstwerke, mit
dem Bau einer wahren politischen Freiheit zu be-
schäftigen!

Friedrich Schiller

FRAGEN DER FREIHEIT

Schriftenreihe für Ordnungsfragen der Wirtschaft,
des Staates und des kulturellen Lebens

FOLGE 42

Weihnachten 1964

Herausgegeben vom Seminar für freiheitliche Ordnung durch
Lothar Vogel

Postverlagsort: 655 Bad Kreuznach

Inhaltsübersicht

Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Erwin Stein

Über die Verantwortung des Gesetzgebers 3
Wie sollten Gesetze aussehen?

Eckhard Behrens

Problematik der staatlichen Anerkennung von Privatschulen
vor dem Bundesverfassungsgericht 27
Zum Anspruch der freien Schulen auf eigene Prüfungen

Dr. Heinz-Hartmut Vogel

Das Menschenbild als Inhalt der naturrechtlichen Forderung
nach kultureller Freiheit 33

* * *

Politische Gemeinschaftskunde 41

Bürger beschränkt. Als nicht zum Bereich des Rechts gehörig werden der interne Bereich des Staates, insbesondere die Organisations- und Kompetenzvorschriften sowie die besonderen Gewaltverhältnisse angesehen. Demzufolge sind diese Regeln keine Rechtsvorschriften; ihr Erlaß ist nicht an die Zustimmung der Volksvertretung gebunden, sondern der Verwaltung als Gestaltung des rechtsfreien Raumes nach ihrem Ermessen überlassen.

2. In der Zeit des Frühkonstitutionalismus wird das Gesetz in Fortwirkung des deutschen Idealismus und des Vernunftrechts zwar noch als Ausdruck der allgemeinen Vernunft und Endzweck der menschlichen Freiheit — so Kant — oder unmittelbar als die wirkliche Form der Freiheit, in der die sittliche Vernunft zu sich selbst kommt — so Hegel —, bestimmt. Das Gesetz ist aber nicht mehr nur der Idee nach an dem Recht und der Sittlichkeit orientiert, sondern auf die geschichtliche und soziale Wirklichkeit des Staates bezogen. Es besitzt als Norm, Richtschnur oder Maßstab nicht allein wegen seiner Übereinstimmung mit absoluten Werten der Vernunft Geltung, sondern zugleich als Willensäußerung der Staatsgewalt. Es ist *dic-tamen rationis et voluntatis*. Als Ordnung stiftende Regel dient es der Festlegung der allgemeinen und dauernden Ordnungen in allen gesellschaftlichen Verhältnissen, ist also nicht zweckgerichtete Maßnahme. Gesetzgebung und Rechtsetzung sind synonyme Begriffe. Nach Hegel sind die Gesetze „Institutionen des in sie (die Familie und die bürgerliche Gesellschaft) scheinenden Vernünftigen“⁶⁾. Ähnlich wie Hegel definiert Lorenz von Stein den Gesetzesbegriff. Bei ihm tritt jedoch der soziologisch-politische Bezug noch deutlicher hervor. Die Funktion des Gesetzes bestimmt er dahin, „die für die ganze Gemeinschaft gleichmäßig gültigen Prinzipien des Gesamtlebens zum geltenden Recht zu erheben“⁷⁾. Der substantielle Gehalt dieses rechtsstaatlichen Gesetzesbegriffes spiegelt sich ebenso in der liberalen Rechtsstaatstheorie wider, wenn auch ihre Vertreter, vor allem Robert von Mohl, Karl Theodor Welcker und Johann Caspar Bluntschli Gesetz und gesetzgebende Gewalt nicht von der Struktur des Staates, sondern von dem Verfassungsbild des politischen Liberalismus bestimmen und dadurch in der Nachbarschaft zum vernunftrechtlichen deduktiven Denken stehen. Wie die Unterschiede im einzelnen auch sein mögen: Das Gesetz bleibt in dieser Periode dem Wesen nach eine in der Regel auf Dauer angelegte allgemeine Vorschrift, die mit der sittlichen Vernunft übereinstimmt und gemeinsam von Monarch und Volksvertretung beschlossen wird.

⁶⁾ Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 263, Zusatz.

⁷⁾ L. v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre, 1888, I, S. 102.

3. Im Spätkonstitutionalismus tritt unter der Herrschaft des juristischen Positivismus ein entscheidender Wandel im Gesetzesbegriff ein. Die rechtliche Zuordnung von Staat und Gesellschaft, die Orientierung an der strukturellen Erkenntnis der konkreten staatlichen Wirklichkeit treten in den Hintergrund. Gesetz und Macht werden nicht mehr aus ihren soziologisch, politisch und historischen Zusammenhängen verstanden, sondern mittels formaler Kategorien erfaßt und als Formalbegriff konstruiert. Nach dem führenden Vertreter dieser Richtung, Paul Laband, liegt die Aufgabe der Rechtsdogmatik „in der Konstruktion der Rechtsinstitute, in der Zurückführung der einzelnen Rechtssätze auf allgemeinere Begriffe und andererseits in der Herleitung der aus diesen Begriffen sich ergebenden Folgerungen“⁸⁾. Zur Lösung dieser Aufgabe führt nach Laband kein anderes Mittel als die Logik. Diese unpolitische, begriffsjuristisch neutrale Betrachtungsweise wirkt sich auf die Staatsrechtslehre dahin aus, daß sie zur reinen Normwissenschaft wird, in der die staatsrechtlichen Fragen formal-logisch, abstrakt von außen her behandelt werden. Der Staat wird von der Gesellschaft gelöst und die Verbindung zwischen Staat und Gesellschaft als metajuristische Spekulation oder politisches Raisonnement angesehen. Unter Anlehnung an die im Pandektenrecht ausgebildeten zivilrechtlichen Begriffe, insbesondere an dem der juristischen Person, wird der Staat diesen allgemeinen Begriffen untergeordnet und als eine Staatspersönlichkeit konstruiert, der einheitliche Willens- und Handlungsfähigkeit zukommt. An die Stelle des Staates als objektiv-sittliche Ordnung tritt der Staat als „Staatsindividuum“, als organisierter Willensverband, dessen Wille sich von dem privatrechtlichen der Untertanen nur dadurch unterscheidet, daß er übergeordneter Herrschaftswille ist. Der Staat als oberstes Willensobjekt unter anderen ihm untergeordneten Willensobjekten steht zu seinen Untertanen nur in einem durch Befehl und Gehorsam bestimmten Gewaltverhältnis. Staat und Bürger stehen sich isoliert gegenüber; sie sind nur durch ein rein juristisches Verhältnis miteinander verbunden, in dem jeder Bezug auf den Zusammenhang einer Vielheit von Willenskräften zum gemeinsamen Handeln fehlt. Schon Otto von Gierke⁹⁾ hat mit Recht kritisiert, daß diese Staatsauffassung zu einer Auseinanderreißung von Inhalt und Form im Rechte führen müsse, weil der als juristische Person aufgefaßte Staat nur der Zurechnungspunkt der staatlichen Herrschaftsrechte sei und als solcher außer und über das Volk trete, das staatsrechtlich keine Einheit und kein Subjekt, sondern nur Objekt der staatlichen Herr-

⁸⁾ Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 1911, Band I, S. IX Vorwort.

⁹⁾ O. v. Gierke, Labands Staatsrecht und die deutsche Rechtswissenschaft in Schmollers Jahrbuch, Neue Folge 7, S. 1097 ff; Nachdruck der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft Darmstadt, 1961, S. 78 ff.

schaft sei. Die Konsequenz dieser positivistischen Lehre ist, daß in dem so konstruierten Staat der Gesellschaft nur der unpolitische Bereich der Wirtschaft und Kultur verbleibt und in ihm der Grund zur Entwicklung des Obrigkeitsstaates und eines politisch neutralen oder abstinenten Bürgertums liegt. Sie kam der mißverstandenen lutherischen Lehre von den zwei Reichen entgegen, aus der die lutherische Orthodoxie auf Grund einer Verklärung des Obrigkeitsstaates die Lehre von einem politischen Quietismus und einer Staatsgläubigkeit entwickelte.

Nach dieser Staatsauffassung muß sich der Gesetzesbegriff in einem rein juristischen Formbegriff erschöpfen. Einmal wurde der einheitliche, dem Rechtssatzbegriff gleichgestellte Gesetzesbegriff durch die Unterscheidung des formellen und des materiellen Gesetzes in einen doppelten, Gesetzesbegriff aufgespalten. Unter formellem Gesetz wird nach der Lehre Labands, Jellineks u. a. lediglich die Form verstanden, in der der staatliche Wille erklärt wird, gleichviel, was der Inhalt des Willens ist. Das formelle Gesetz wird dabei zum Gesetz schlechthin, so daß es keinen Gegenstand des staatlichen Lebens, ja keinen Gedanken, gibt, der nicht zum Inhalt eines Gesetzes gemacht werden könnte¹⁰⁾. Das materielle Gesetz ist also nur ein möglicher Inhalt des formellen Gesetzes. Diese dualistische Lehre, die das formelle Gesetz dem materiellen Gesetz neben- oder sogar überordnet, übersieht, daß der formelle Gesetzesbegriff lediglich eine „abkürzende Umschreibung für eine außergewöhnliche Ausdehnung der Zuständigkeit gewisser Instanzen“¹¹⁾ ist. Sie ist lediglich Ausdruck der Kompetenzproblematik zwischen Parlament und Krone in der konstitutionellen Monarchie oder zwischen der parlamentarischen Gesetzgebung und der Verordnungs- und der Verfügungsgewalt der Regierung, wie sie vor allem in dem preußischen Budgetkonflikt der 60er Jahre des 19. Jahrhunderts aufgetreten war. Danach war für das Zustandekommen eines Gesetzes die Mitwirkung des Parlaments erforderlich. In der politischen Entwicklung ging das Bestreben aber zugleich dahin, den Umfang und die Mitwirkung des Parlaments auf alle politischen Akte wie Steuerbewilligung, Anleihen, Ermächtigungen, Kriegserklärungen, Friedensschlüsse, Begnadigungen, Konzessionen und sonstige Bewilligungen zu erweitern. Auf Grund dieser historisch-politischen Entwicklung hat sich der Begriff des formellen Gesetzes herausgebildet. Die Form ist hier also nur die Bedingung für das gültige Zustandekommen gewisser staatlicher Akte, aber nicht mehr. Es ist somit nicht gerechtfertigt, die Form oder das Gehäuse eines Gesetzes von seinem rechtlichen In-

¹⁰⁾ Laband, Staatsrecht, Band II, S. 57.

¹¹⁾ Carl Schmitt, Verfassungslehre, 1928, S. 144.

halt loszulösen, sie zu verselbständigen und daraus die Folgerung zu ziehen, die Wirkung des Gesetzes sei unabhängig von seinem Inhalt. Dies würde auf eine völlige Auflösung des Gesetzesbegriffes im Sinne des überkommenen Rechtssatzbegriffes hinauslaufen. Jedes formelle Gesetz, dem überhaupt rechtliche Relevanz zukommt, ist zugleich ein materielles Gesetz, weil trotz aller Vieldeutigkeit des Gesetzesbegriffes überhaupt stets ein rechtlich relevanter Inhalt zu seinen wesensnotwendigen Merkmalen gehört. Der formelle Gesetzesbegriff — Hans Kelsen¹²⁾ hat vorgeschlagen, hier von der Gesetzesform statt einem formellen Gesetz zu sprechen — hat danach nur relativen und beschränkten Wert. Er ist nicht mehr als ein technisches Hilfsmittel zur staatlichen Funktionentrennung und Kompetenzverteilung.

Sodann — das ist die zweite Konsequenz — wird in der positivistischen Lehre der Rechtssatzbegriff eingeschränkt. Im wesentlichen lassen sich hier drei Spielarten unterscheiden, wobei zum Teil Kriterien der einen oder anderen Gruppe kombiniert werden: 1. das Gesetz als Schrankenziehung zwischen den Willenssphären von Rechtssubjekten oder als Abgrenzung der Sphäre der freien Tätigkeit von Persönlichkeiten — so Paul Laband und Georg Jellinek —, sodann 2. das Gesetz als abstrakte, generelle, positiv-rechtliche Anordnung — so Georg Meyer und Conrad Bornhak —, und schließlich 3. das Gesetz als den in Freiheit und Eigentum eingreifenden allgemeinen Rechtssatz — so Gerhard Anschütz und Max von Seydel —. Alle diese Definitionen sind, wie die kritische Auseinandersetzung gezeigt hat, unvollständig. Sie begreifen nur einen Teil des objektiven Rechts in sich. Die Bestimmung des Rechts als soziale Schrankenziehung bezieht sich nur auf eine Funktion des Rechts. Sie übersieht ebenso wie die vorhin skizzierte Staatsauffassung die Funktion, „das Zusammenwirken in der menschlichen Gesellschaft zu ordnen, jene festen Regeln oder Formen zu schaffen, welche die aufeinander wirksamen Willenskräfte nicht — negativ — abgrenzen . . ., sondern welche sie — positiv — verbinden . . ., um durch planmäßige und berechenbare Vereinigung der Kräfte das zu erreichen, was den nur gegeneinander abgegrenzten Willen unerreichbar ist“¹³⁾. In der Struktur dieses formalen Gesetzesbegriffes lag die Gefahr, daß das Gesetz bei der Abgrenzung der Willenssphären den Spielraum der menschlichen Freiheit willkürlich bestimmen könne. Vor allem aus diesem Grund erklärt sich die heute noch geläufige und vielfach benutzte Definition des Gesetzes, die sich an Rousseau und Kant anlehnt, als abstrakter genereller Rechtsregel. Dabei bezieht sich im allgemeinen die Ab-

¹²⁾ H. Kelsen, Hauptproblem der Staatsrechtslehre (1911) u. Allgemeine Staatslehre (1925).

¹³⁾ Albert Haenel, Studien zum Deutschen Staatsrecht, II/2, 1888, S. 208.

Über die Verantwortung des Gesetzgebers

Wie sollten Gesetze aussehen?)^{1*}

Von Prof. Dr. Erwin Stein

I.

Wir alle, die Diener des Rechts wie die Staatsbürger, seufzen unter der Produktion von Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen, Anweisungen — kurz Rechtsvorschriften jeder Art. In der Bundesrepublik Deutschland sind seit ihrem Bestehen bis Mitte Mai 1964, also in einem Zeitraum von knapp 15 Jahren, 1664 Gesetze ergangen. Davon sind kaum ein Drittel allgemeine grundlegende Rechtsgesetze im herkömmlichen Sinne des klassischen Gesetzes; über die Hälfte sind sog. Maßnahmegesetze, d. h. Anlaßgesetze, Einzelfallgesetze, Interventionsgesetze oder Plangesetze, die der generellen Normqualität ermangeln: Zu diesen Gesetzen treten noch 3667 von der Bundesregierung und einzelnen Bundesministerien erlassene Rechtsverordnungen. Diese Rechtsvorschriften füllen 36 314 Seiten des Bundesgesetzblattes; selbst wenn man nur den Teil I des Gesetzblattes berücksichtigt, machen die Rechtsvorschriften, die die Bürger unmittelbar betreffen, immerhin noch 16 011 Seiten aus. Aus diesen Zahlen ergibt sich eine jährliche Produktion von durchschnittlich 2500 Seiten. Aber damit ist das Gesetzesrecht noch nicht erschöpft. Denn neben diesem neuen Recht gelten das alte Recht des Kaiserreiches und der Weimarer Republik sowie die Vorschriften des nationalsozialistischen Staates und der Besatzungsmächte unter gewissen Voraussetzungen fort. Infolge des föderalistischen Charakters der Bundesrepublik gesellen sich zu diesem Komplex von Bestimmungen noch die Gesetze, Verordnungen und andere Vorschriften der Länder, die Satzungen und Statuten der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften. Bund und Länder haben sich daher veranlaßt gesehen, das Bundes- und Landesrecht festzustellen, nach Sachgebieten zu ordnen und zu veröffentlichen. Die Bereinigung des Gesetzesrechts ist noch nicht abgeschlossen.

¹⁾ Vortrag, gehalten auf einer Juristentagung in der Evangelischen Akademie in Bad Boll am 29. 11. 1964.

Dieses feingesponnene Netz von Artikeln und Paragraphen bestimmt die tägliche Arbeit der Richter, Staatsanwälte und Verwaltungsbeamten, der Rechtsanwälte und Wirtschaftsberater. Von Jahr zu Jahr müssen sie lernen, umlernen und vergessen. Im bewußten Erleben der Staatsbürger spielt diese Flut kaum noch eine Rolle. Wer im Volk kennt angesichts dieser Hypertrophie der Gesetzgebung ihren Inhalt genau? Wem ist dieses Gesetzesrecht absolut verpflichtender Wert, da es den Zugang zu den Köpfen kaum findet, in die Herzen der Bürger nur schwache Strahlen sendet und in das Gewissen der Staatsbürger immer seltener eindringt? Vor dem Tor, das zum Gesetz führt, steht gleichsam ein Türhüter und von Saal zu Saal stehen weitere Türhüter, einer mächtiger als der andere, die alle den Zutritt zum Gesetz verweigern. Ein Bild, das Ausgangspunkt einer kleinen Erzählung Kafkas ist, die die Unzugänglichkeit des Gesetzes visionär darstellt.

Angesichts dieser Not der Gesetzgebung läge es nahe, das Notwendende darin zu sehen, daß der Gesetzgeber strenge Abstinenz übe. Dadurch würde die Gesetzesmaschine gleichsam selbst zur Verminderung des Massenartikels „Gesetz“ führen. Die dann noch ergehenden Gesetze würden wieder so grundlegend sein, wie die auf ehernen oder steinernen Tafeln geschriebenen lapidaren Normen des klassischen Altertums. Sie würden dann wieder Rechtsqualität zu entfalten vermögen und nicht mehr nur technische Hilfsmittel zur Bewältigung der technischen und industrialisierten Welt sein, wie die roten und grünen automatischen Verkehrszeichen²⁾, die als allgemeine Normen oder Allgemeinverfügungen Gehorsam gebieten.

Diese Patentlösung übersieht jedoch, daß der Zwang zur umfassenden Gesetzgebung im modernen Lenkungs-, Verwaltungs- und Sozialstaat unausweichlich ist. Die Vielzahl der Gesetze ist der Preis, den der Staatsbürger heute zur Sicherung von Freiheit und Fürsorge zu zahlen hat. Denn der Leitgedanke des Staates der Gegenwart ist nicht mehr ausschließlich wie bei Kant „der Zustand der größten Übereinstimmung der Verfassung mit Rechtsprinzipien, als nach welchem zu streben uns die Vernunft durch einen kategorischen Imperativ verbindlich macht und dem ein Zweckdenken wie „das Wohl der Staatsbürger und ihre Glückseligkeit“ fremd ist³⁾. Der moderne Staat, vor allem der dem Grundgesetz gemäße Staat, hat, wie Ernst Forsthoff treffend bemerkt, die Aufgabe, „umfassend zu planen und zu lenken, hier zu bremsen und dort zu fördern, das Starke und das Schwache in dauernden Ordnungen zu vereinigen, Daseinsmöglichkeiten für Millionen zu schaffen und zu erhalten, Sozialfunktionen auszuteilen,

²⁾ R. Hoffmann, Rechtsprobleme der Verkehrszeichen in JZ 1964, 702 ff.

³⁾ Kant, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, § 49, § 45.

unter Kontrolle zu halten oder selbst wahrzunehmen — kurzum inmitten einer Welt von höchster Verletzlichkeit gestaltend, stabilisierend und ausgleichend zu wirken⁴⁾“. Der Sozialstaat als vorsorgender und verteiler Staat kann daher aus der Natur seiner Aufgaben in seinen legislativen Akten grundsätzlich nicht eingeschränkt werden. Der Bereich der Staatstätigkeit hat sich eben auf Gebiete ausgedehnt, die dem liberalen Rechtsstaat verschlossen waren; die Gesetzgebung muß heute Lebensbereiche regeln, die der klassischen Gesetzgebung fremd waren. Wenn aber die Staatsaufgaben die Regelung der ökonomischen Ordnung und die Korrektur sozialer Ungerechtigkeit einschließen, dann kann andererseits dadurch die freie Entwicklung Aller in der modernen Industriegesellschaft gefährdet sein, dann kann soziale Fürsorge zur staatlichen Bevormundung führen und in bürokratische Reglementierung ausarten. Hier wiederum einen Damm zu errichten, wird dann zur zusätzlichen Aufgabe der Gesetzgebung im Sozialstaat.

Schon diese Überlegungen machen deutlich, daß die Begriffe „Gesetz und Gesetzgebung“ nicht eindeutig und klar bestimmte rechtstheoretische Begriffe sind. Der Gesetzesbegriff kann nicht von seinen staats- und verfassungsrechtlichen Grundlagen gelöst werden. Man kann ihm keinen allgemeingültigen Rang verleihen, wie es der juristische Positivismus des 19. und 20. Jahrhunderts durch seine auch heute meist noch benutzten Definitionen des Gesetzes als abstrakt generelle Rechtsregel oder als den in Freiheit und Eigentum eingreifenden allgemeinen Rechtssatz getan hat. Wenn aber der Versuch scheitern muß, das Wesen des Gesetzes allgemein rechtstheoretisch zu bestimmen, dann lassen sich insofern abstrakte Aussagen darüber, wie Gesetze allgemein aussehen sollten, wohl kaum machen. Diese Frage läßt sich nur von der geschichtlich-politischen Bedingtheit des Gesetzesbegriffes her beantworten. Dabei zeigt sich, daß der Begriff des Gesetzes von zwei Momenten abhängig ist: einmal von der Auffassung über das Verhältnis von Gesetz und Recht und sodann von der verfassungsrechtlichen Form des Staates. Im Rahmen dieses Vortrages kann ich nur die Grundlinien andeuten und muß auf eingehende Begründung verzichten. Aber schon eine Skizze wird genügen, um die radikal veränderte Situation der Gegenwart deutlich zu machen und so zum Verständnis für die heute zu lösenden verfassungsrechtlichen und politischen Probleme der Gesetzgebung hinzu-
führen.

Auf die konkrete Verfassungslage ist die Staatsrechtslehre erst seit der Herausbildung der konstitutionellen Monarchie gerichtet. Wir

⁴⁾ E. Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 1950, I, S. 3 f.

wollen deshalb unsere Ausführungen mit den staatsrechtlichen Problemstellungen der frühkonstitutionellen Periode im Hinblick auf den in ihr ausgebildeten Gesetzesbegriff beginnen und dann die durch den Spätliberalismus und den Widerstreit zwischen dem monarchischen und Militärstaat und dem bürgerlichen Verfassungsstaat bedingten verfassungsrechtlich-politischen Fragestellungen behandeln⁶⁾. Daran schließen wir die Darstellung der Verfassungslage des Grundgesetzes und des durch sie veränderten Gesetzesbegriffes. Damit haben wir den Weg freigelegt zur Beantwortung der Frage nach dem Aussehen des Gesetzes und seiner Kriterien.

II.

1. In der deutschen konstitutionellen Monarchie war das die Verfassungskämpfe des 19. Jahrhunderts beherrschende Thema das Verhältnis von Staat und Gesellschaft. Der monarchischen Staatsgewalt stand eine unpolitische bürgerliche Gesellschaft als Inbegriff der der Staatsgewalt unterworfenen Privatpersonen gegenüber. Obgleich Staat und Gesellschaft sich hier als selbständige Faktoren gegenüber treten, ist deren Trennung nicht endgültig. Für die konstitutionelle Monarchie bleiben Ausgleich und Versöhnung von Staat und Gesellschaft entscheidend. Durch ihr Zusammenwirken wird die Allgemeinheit der Gesetze gesichert. Sie ist der Ausdruck des Allgemeinen in der Gesellschaft, ihrer Ansichten und Gedanken, die für die Zukunft verpflichtend sein sollen. Rückwirkung auf die Vergangenheit bleibt ausgeschlossen. Das Allgemeine im geltenden Gesetz der staatlichen Gesellschaft leitet sich also nicht mehr wie im klassischen Naturrecht aus dem göttlichen Willen und der Vernunft oder — wie bei dem konservativen Rechts- und Staatsphilosophen Fr. J. Stahl — aus einer zeitlosen metaphysischen Ordnung her.

Das politische Streben dieser Gesellschaft war einmal auf die Sicherung der individuellen Rechtssphäre, sodann auf die Mitwirkung im Staatsleben gerichtet. Aus dieser historischen Lage und politischen Konstellation erklären sich Inhalt und Umfang des Gesetzesbegriffes als Schranke für Regierung und Verwaltung und damit als Garant für die Freiheit der Bürger. Der Gesetzesbegriff war ein Kampfgegenstand gegen den Polizeistaat und für die Ausdehnung der Zuständigkeit der ständischen Vertretung gegenüber dem Monarchen. Er blieb auf die Beziehungen zwischen Staat und Untertan — das allgemeine Gewaltverhältnis — sowie auf das Verhältnis zwischen Bürger und

⁶⁾ Vgl. hierzu vor allem: Ernst Wolfgang Böckenförde, Gesetz und gesetzgebende Gewalt, 1958, Schriften zum öffentlichen Recht; Dietrich Jesch, Gesetz und Verwaltung, 1961; Peter von Oertzen, Die Bedeutung C. F. von Gerbers für die deutsche Staatsrechtslehre in Festschrift für R. Smend, 1962, S. 183 ff.

straktheit auf den zu regelnden Sachverhalt und die Allgemeinheit auf den angesprochenen Personenkreis. Wenn aber der Begriff des generellen Gesetzes rein logischer Natur ist, dann macht diese Allgemeinheit keine Aussage über seinen Inhalt und auch ein ungerechtes Gesetz ist mit dem Gesetzesbegriff vereinbar, vorausgesetzt, daß es nur alle Rechtssubjekte trifft, die einer generell abgrenzbaren Schicht angehören. Welche weittragenden Folgen diese Ansicht auf die Staatsrechtslehre der Weimarer Republik hatte, zeigt sich darin, daß die herrschende Staatsrechtslehre dieser Periode nach Art. 76 WRV eine Verfassungsänderung jeder Art „ohne Unterschied des Inhalts und der politischen Tragweite“¹⁴⁾ für legitim und mit der Verfassungslage für übereinstimmend erachtete. Wäre der Begriff der Allgemeinheit nur in diesem logisch-begrifflichen Sinn zu verstehen, dann müßten alle sog. Maßnahmegesetze schon aus diesem Grund rechtswidrig sein. Die dritte Spielart des positivistischen Gesetzesbegriffes sieht als Kriterium des Gesetzes den Eingriff in Freiheit und Eigentum an. In Wirklichkeit ist diese Klausel keine Definition des Gesetzesbegriffes, sondern nur dessen Einschränkung, da sie die Befugnisse der Gesetzgebung nicht bestimmt, sondern nur aufteilt. Dies geschieht in der Art, daß alles staatliche Handeln, das nicht Eingriff in Freiheit oder Eigentum der Bürger ist, der gesetzlichen Grundlage nicht bedarf, mithin der Verordnungsgewalt der Verwaltung überlassen ist und lediglich Eingriffe in Freiheit und Eigentum unter dem Vorbehalt des Gesetzes stehen. Der verfassungspolitische Zweck dieser seit dem Frühkonstitutionalismus in den Verfassungen enthaltenen Freiheits- und Eigentumsklausel ist danach ein doppelter: sie sollte die Stellung des Parlaments stärken und die Veränderung von Besitz und Bildung nur mit Zustimmung der Repräsentanten der Gesellschaft gestatten. Infolge der Hinwendung zu einer egalitären und sozialstaatlichen Denkweise in der Gegenwart hat sich eine wesentliche Veränderung der Auffassungen über die Stellung des Einzelnen zu der im Staat verkörperten Gesamtheit vollzogen, so daß diese Abgrenzungsformel nicht mehr ausreichend erscheint¹⁵⁾. Dennoch erweist sich die Freiheits- und Eigentumsklausel als so zählebig, daß die Rechtsprechung noch heute häufig von ihr ausgeht, wenn es sich um die gewährende oder darreichende Verwaltung handelt. Dies zeigt sich vor allem darin, daß die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts¹⁶⁾ die Frage, ob Subventionen der gesetzlichen Grundlage bedürfen, verneint. Der tiefere Grund für diese Rechtsansicht liegt in der grundsätzlichen Freistellung der

¹⁴⁾ Gerhard Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches, 1933, S. 403.

¹⁵⁾ Vgl. BVerfGE 8, 167.

¹⁶⁾ DÖV 1959, 706 ff.; BVerwGE 6, 282.

Exekutive von dem Erfordernis des Gesetzes bei fördernden, begünstigenden und verteilenden Maßnahmen, die aber der heutigen Verfassungslage nicht mehr entspricht.

Grundsätzlich ist also nach der positivistischen Staatsrechtslehre, die — wie gesagt — bis in die Zeit der Weimarer Republik vorherrschend war, der Gesetzesbegriff formal-rechtsstaatlicher Natur. Zu den einem Gesetz eigenen rechtlichen Eigenschaften gehören zwar Unverbrüchlichkeit, Unanfechtbarkeit und Allgemeinverbindlichkeit. Der generelle Charakter wird jedoch nur im formalen Sinne der Unbestimmtheit von Adressaten und Fällen verstanden, nicht mehr wie früher im Sinne einer universalen, inhaltlichen und substantiellen Allgemeinheit. Das Wesen des Rechtsstaates beschränkt sich jetzt darauf, daß jeder Staatsakt auf ein Gesetz zurückzuführen ist, das sog. Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, wobei es unerheblich ist, ob das positiv-rechtliche Gesetz auch der Idee des Rechtes entspricht. Diesem formalen Gesetzesstaat geht es also nicht um die Verwirklichung materiellen Rechtes. Gesetz und Recht sind im formalen Rechtsstaat getrennt.

4. Die „Herrschaft des Gesetzes“ diene nach Rechtslehre und Praxis hier also in erster Linie dazu, die absolute Herrschaft des Monarchen durch den Vorbehalt des Gesetzes einzuschränken, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zu begründen und das bestehende System von Gleichheiten und Ungleichheiten gegen Eingriffe des Gesetzgebers zu schützen. Es liegt auf der Hand, daß dieser Gesetzesbegriff in einem aktiv sozial-gestaltenden Staat, wie es die Bundesrepublik Deutschland kraft Verfassung ist, nicht als ausreichend und brauchbar angesehen werden kann, weil er einmal nicht an dem Gerechtigkeitsgedanken orientiert ist und sodann die Vorsorge, Gewährung und Verteilung nicht als Staatsaufgaben einschließt. Nach dem Grundgesetz ist die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer und sozialer Bundesstaat. Die Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht. Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden. Aus diesen Gründen muß der Gesetzesbegriff nunmehr von dieser Ordnung her bestimmt werden. Dabei bedarf es jeweils der besonderen Prüfung, welche staatsrechtlichen Institutionen früherer Zeiten noch der herrschenden Verfassungslage entsprechen und sich in die neue Ordnung einfügen.

Das wird besonders evident, wenn man sich bewußt wird, daß in der freiheitlichen Demokratie des Grundgesetzes Staat und Gesellschaft nicht mehr zwei sich gegenüberstehende Faktoren sind, wie

im 19. Jahrhundert, sondern einen menschlichen Verband bilden, in dem Staat und Gesellschaft untrennbar zusammengehören. Am augenfälligsten zeigt sich dieses Verhältnis daran, daß das Parlament die Interessen der pluralistischen Gesellschaft nicht mehr gegen den Staat, d. h. gegen einen Monarchen als Herrschaftsperson und die Exekutive vertritt, sondern durch die Repräsentanten der pluralistischen Gesellschaft deren Interessen ausgleicht und die Gesellschaft in den Staat integriert. So gesehen bleibt der Staat und damit auch seine Gesetzgebung und Verwaltung jeweils von der moralisch-politischen Haltung seiner Bürger abhängig. Entartet der Mensch, dann verfällt der Staat. Die Entartung und Entwertung des Staates ist somit in Wahrheit eine Pathologie des Menschen und der Erziehung. Das ist keine neue Erkenntnis, sondern uralte platonische Weisheit. Sie ist niedergelegt in der Politeia, in der Platon staatliches Sein und Leben des Einzelnen, Zustand des Gemeinwesens und Grundhaltung der Bürger in eins gesetzt hat.

Die Realität und Einheit des Staates kann daher heute nur von den in ihm verbundenen Menschen verstanden werden, deren Würde der Staat nach der ersten Fundamentalnorm des Grundgesetzes zu achten und zu schützen hat. Der Staat der Gegenwart ist deshalb seiner Natur nach nicht eine für sich bestehende Einheit, die ihren Ausdruck in dem Staatsapparat findet, der ausschließlich durch die Merkmale der Herrschaft, der Über- und Unterordnung und den Gehorsam bestimmt ist. Denn dies ist nur der eine Bereich. Neben ihm steht der Bereich des Politischen als der Gesamtheit der staatlichen Lebensvorgänge, in denen nach einem Wort Ulrich Scheuners „die eigentlichen Kernvorgänge des Kampfes um die Leitung im Volk und der Durchsetzung der eigenen Auffassung sowie die Tätigkeit der mit der Leitung des Staates betrauten Repräsentanten und Agenten sich abspielen“¹⁷⁾. Da das Parlament durch seine Gesetzgebung ebenfalls derartige Befugnisse ausübt, diese also der Regierung nicht vorbehalten sind, ist heute auch das Parlament Bestandteil des sog. Staatsapparates.

Aus diesen Gründen bleibt der Staat seinem Wesen nach auf die gesellschaftliche Vielheit der Menschen angewiesen und die staatlichen Zwecke sind menschliche Zwecke. Er ist keine organische Einheit, keine transpersonale Wesenheit, sondern nur eine organisierte Einheit, die in und durch die einzelnen Staatsbürger existiert, die aus dem Zusammenwirken zwischen Regierenden und Regierten auf Grund der verfassungsmäßigen Ordnung entsteht und die in seinen

¹⁷⁾ U. Scheuner, Das Wesen des Staates und der Begriff des Politischen in der neueren Staatslehre in Festschrift für Rudolf Smend, 1962, S. 259 f.

Organen und Repräsentanten, wie Parlament, Regierung, Verwaltung und Rechtsprechung in die Erscheinung tritt. Damit ist der Staat auf einen Existenz- und Wirkungszusammenhang beschränkt und keine selbständige, von den ihn beherrschenden Menschen und Repräsentanten losgelöste abstrakte willensfähige Persönlichkeit¹⁸⁾. Für diesen hier entwickelten Staatsbegriff gibt es in unserer Sprache keinen adäquaten Ausdruck. Am nächsten kommt ihm der in den westlichen Demokratien gebrauchte Begriff „government“, worauf insbesondere Rudolf Smend¹⁹⁾ hingewiesen hat. Zur Substanz des Staates der modernen freiheitlichen Demokratie des Grundgesetzes gehören daher nicht nur der Behörden- und Beamtenapparat, kurz der Staatsapparat, sondern ebenso die Parteien, die in dem Verfassungsgefüge ausdrücklich inkorporiert sind und Vorstellungen für die Ordnung des ganzen Gemeinwesens entwickeln sollen; allerdings hat in der Verfassungswirklichkeit diese Inkorporation zum Mißbrauch staatlicher Parteifinanzierung geführt²⁰⁾. Es gehört auch dazu die öffentliche Meinung, die man aber nicht der durch Tests und Umfragen festgestellten Mehrheitsmeinung gleichsetzen darf, sondern eine öffentliche Meinung, die sich in vielfältigen Formen bildet und äußert und gleichsam der Schauplatz der Interessen der unorganisierten Bürger ist, wenn auch die Verbände als die „Repräsentation der organisierten Interessen“ Einfluß auf sie nehmen. Unter allen Faktoren kommt aber in der Verfassungsstruktur des Grundgesetzes die Vorrangstellung dem Parlament als dem höchsten Staatsorgan zu. Da es die höchste Instanz zum Ausgleich der Interessen der pluralistischen Gesellschaft ist, ist die gängige Orientierung an der Exekutive heute verfehlt, wenn dies auch in der Verfassungswirklichkeit nach wie vor geschieht. Die Exekutive empfängt heute im Gegensatz zu ihrer Stellung in der konstitutionellen Monarchie ihre demokratische Legitimation erst vom Parlament und der Gesetzgebung.

Zur weiteren Klärung der politischen und rechtlichen Situation wird es dienen, wenn wir hier vier naheliegende Mißverständnisse abwehren. Einmal wird das Zurücktreten des früheren Staatsbegriffes gegenüber der politischen Gesellschaft als Schwinden eigenständiger Staatlichkeit oder als Auflösungssymptom des Staates bezeichnet und eine politische Neutralisierung der Exekutive gefordert; so vor allem von Werner Weber in seiner Schrift „Spannungen und Kräfte im westdeutschen Verfassungssystem“. Aber angesichts des demokratischen Pluralismus kann und darf man heute nicht mehr allein

¹⁸⁾ Hermann Heller, Staatslehre, 1934, S. 228 ff.

¹⁹⁾ R. Smend, Evangelisches Kirchenlexikon, 1955 ff., Band III, S. 1111 f., Art. Staat.

²⁰⁾ D. Sternberger, Staatsgelder für Parteien in FAZ vom 1/2. 5. 1964; U. Dübber, Die Parteien -- ausgehalten vom Staat? in Die Zeit Nr. 45 vom 6. 11. 1964, S. 11.

von der Herrscherperson und dem Staatsapparat her die Substanz des Staates bestimmen. Andernfalls wäre der autoritäre Staat oder der formale Rechtsstaat die unausweichliche Folge. Die Verbände haben im modernen Staat, ähnlich wie die Parteien, ohne jedoch wie diese institutionalisiert zu sein, eine Vermittlungsfunktion zwischen Staat und Gesellschaft übernommen. Sie sind legitim, sofern sie nicht in die staatliche Willensbildung eingreifen, sondern sich auf die politische Willensbildung beschränken. Man darf zweitens auch nicht, wie Ernst Forsthoff²¹⁾ es tut, die staatliche Substanz allein in der autonom verstandenen Gesellschaft sehen wollen und meinen, daß sie es in Wirklichkeit sei, die die verschiedenartigen Interessen selbst harmonisiert. Forsthoff übersieht dabei die tatsächlich bestehenden und auch wahrgenommenen Führungs-, Koordinierungs- und Lenkungsarbeiten des Staates. Deshalb besteht weder vom Staat zur Gesellschaft noch von der Gesellschaft zum Staat ein einseitiges Gefälle. Vielmehr durchdringen verstaatlichte Bereiche der Gesellschaft und vergesellschaftete Bereiche des Staates einander. Im Jahre 1963 beanspruchte die Bundesrepublik über ein Drittel des Bruttosozialproduktes und griff schon dadurch in die Umverteilung des Volkseinkommens ein. Staat und Gesellschaft leben heute in einem latenten Spannungsverhältnis, wie es zwischen der Gemeinschaft und der Einzelperson obwaltet. Die Verbindung von Staat und Gesellschaft vollzieht sich damit auf einer anderen Ebene als ihre Versöhnung im Frühkonstitutionalismus. Drittens lassen sich die hier zur Substanz des politischen Gemeinwesens gerechneten Aufgaben der Vorsorge und Verteilung nicht mit den polizeilichen Aufgaben vergleichen, wie sie der Wohlfahrts- oder Polizeistaat des 18. und teilweise der liberale Staat des 19. Jahrhunderts erfüllt hat. Damals waren diese Maßnahmen die Ausnahme; heute bilden sie fast die Regel. Auch ist die Polizei als Störungs- oder Gefahrenabwehr rechtlich etwas anderes als eine von Verfassung wegen auferlegte sozialstaatliche Gestaltung. Schließlich ist die Annahme, diese Politisierung des gesellschaftlichen Lebens komme dem Zustand unter einem totalitären Regime nahezu gleich, ebenso irrig. Der Unterschied liegt darin, daß im totalitären Regime nur der Schein des Politischen bestand. Der Einzelne wurde in die totale Organisation des Apparates einbezogen; er hatte sich ihr zu unterwerfen und zu funktionieren. Die gesellschaftliche Verbindung der Menschen in dem freiheitlichen demokratischen Staat beruht aber gerade nicht auf der Entpolitisierung des Einzelnen durch Unterwerfung unter das Regime, sondern auf der Selbstverantwortung und Mitverantwortung zur Förderung des Gemeinwohles, des allgemeinen Wohles.

²¹⁾ E. Forsthoff, Rechtsfragen der leistenden Verwaltung, 1959, S. 14 ff.

Aus der Natur dieser vorsorgenden, verteilenden, koordinierenden und leitenden Aufgaben ergeben sich bestimmte zwingende Folgerungen für den Gesetzesbegriff. Wenn man die Gesetzgebung der Bundesrepublik auf ihren rechtlichen Gehalt untersucht, dann zeigt sich, daß sie nicht mehr allein notwendige Regelung einer als vorgegeben gedachten Rechtsidee ist, die Gegenstand des klassischen rechtsstaatlichen Gesetzes ist. Sie enthält vielmehr neben den echten Sollensnormen auch Regelungen, die Zweckmäßigkeitserwägungen entstammen und der Bewältigung einer Störung der öffentlichen Ordnung oder der Planung und Gewährung von Leistungen dienen. Hier tritt neben oder hinter die Rechtsgesetzlichkeit die Sachgesetzlichkeit. Angesichts der Bedeutung, die diesem Bereich in der Gesetzgebung heute zukommt, müssen wir auf die verschiedenen Gruppen der sog. Maßnahmegesetze etwas näher eingehen²²⁾. Da sind zunächst zu nennen die Gesetze über die Regelung der Kriegsfolgenmaßnahmen, vor allem die Lastenausgleichs-, die Flüchtlings- und Kriegsofergesetzgebung sowie die durch Krieg, Kriegsnotrecht und Besatzungsrecht veranlaßten Überleitungsmaßnahmen, schließlich die Wiedergutmachungsgesetze zur Beseitigung des durch den Nationalsozialismus verschuldeten Unrechts. Kennzeichnend für diese Gruppe ist, daß der Rechtszweck, dem diese Gesetze dienen, nicht durch das Inkrafttreten, sondern durch das Außerkrafttreten erreicht wird und alle Regelungen eine konkrete Ausnahmelage und einen abgeschlossenen Kreis von Fällen betreffen. Zum Teil äußern sie Rechtswirkungen auf die allgemeine Rechtsordnung durch Begründung von Statusverhältnissen. Eine zweite Gruppe bilden die Bewirtschaftungsgesetze der unmittelbaren Nachkriegszeit und die Gesetze, die einzelne Interventionen zum Gegenstand haben, wie die Wohnraumbewirtschaftungsgesetze, die Marktordnungsgesetze, das Gesetz über die Investitionshilfe, die Steuerbegünstigungs-, Prämien-, Beihilfe-, Sanierungs- und Subventionsgesetze, die Gesetze zur Förderung der Wirtschaft und der Ausfuhr, des Wohnungsbaues und der landwirtschaftlichen Siedlungen. Diese Gesetze setzen mit Ausnahme der Marktordnungsgesetze nicht ein dauerndes Sonderrecht, sondern schaffen nur Abhilfe für die Dauer der Krise. Auch hier erreicht das Gesetz seinen Rechtszweck erst durch und im Vollzug. Eine weitere Gruppe bilden die sog. Zeitgesetze. Sie haben zwar Normqualität wie die endgültige Regelung, gelten aber nur vorläufig oder sollen Gesetzeslücken ausfüllen, die der Gesetzgeber angesichts der sachlichen Schwierigkeiten der Materie und der schwerfälligen parlamentarischen Gesetzgebung nicht schnell schließen

²²⁾ Vgl. hierzu: Konrad Huber, Maßnahmegesetz und Rechtsgesetz. Eine Studie zum rechtsstaatlichen Gesetzesbegriff, 1963, Schriften zum öffentlichen Recht, Bd. 12.

kann oder will. Als Beispiel diene das allerdings vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärte Apothekenstopppgesetz vom 13. Januar 1953 und das Gesetz zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957, das seinen Grund in der Nichtigkeitsklärung des § 26 des Einkommensteuergesetzes hatte. Bis zum Erlaß einer endgültigen Regelung war eine Übergangsregelung notwendig, teils um den bestehenden Rechtszustand nicht noch weiter zu zersplittern, teils um eine Rechtslücke vorläufig zu schließen. Verwiesen sei auch auf die vorläufigen Beamten-, Haushalts- und Finanz-Ausgleichsgesetze. Alle diese Gesetze haben zum Ziel eine Zwischenregelung, die Normcharakter hat, aber dennoch vorläufiger Natur ist und auf den Vorgriff eines Zustandes gerichtet ist. Eine immer größere Bedeutung erlangt eine vierte Gruppe, die sog. Plangesetzgebung. Zu den überlieferten Formen solcher Plangesetze gehören die Gesetze über die Haushaltspläne des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Fluchtlinien- und Bebauungspläne der Baugesetze. Aber erst im 20. Jahrhundert werden die Plangesetze zum erklärten Mittel der Lenkung der Wirtschaft und der Verwaltung. Hierunter fallen die Wirtschaftspläne nach dem Zucker-, Getreide- sowie Vieh- und Fleischgesetz, der Verkehrswegeplan nach dem Ausbauplan für die Bundesfernstraßen, die Pläne nach dem Bundesbaugesetz sowie die Landesplanungsgesetze. Der Plan enthält keine unmittelbaren Rechtsgebote; er steht unter dem Vorbehalt der besonderen Umstände des Einzelfalles und ist daher nicht unverbrüchlich, sondern vorläufiger Natur. Sein genereller Charakter ist umstritten. Wie das Maßnahmegesetz ist das Plangesetz auf die Verwirklichung eines bestimmten Tatbestandes gerichtet. Es zielt nicht wie die herkömmliche Rechtsnorm unmittelbar auf eine Rechtsfolge ab.

Die deutsche Staatsrechtslehre hat dieser Entwicklung der Gesetzgebung durch den hier schon mehrfach verwendeten Begriff des Maßnahmegesetzes theoretisch zu erfassen und systematisch einzuordnen versucht und es dem generellen abstrakten Rechtsgesetz gegenübergestellt. Dabei hat sie an die von Carl Schmitt getroffene Unterscheidung zwischen Gesetz und Maßnahme angeknüpft. Trotz der umfangreichen Diskussion ist bis jetzt eine brauchbare, jede Fallgruppe erfassende Definition nicht aufgestellt worden²³). Meiner Überzeugung nach bedarf es aber dieser Unterscheidung zwischen Maßnahme- und Rechtsgesetz nur, wenn man den Gesetzesbegriff an dem in der positivistischen Lehre ausgebildeten generell abstrakten, formal-rechtsstaatlichen Begriff und dem organisatorisch-vollständigen Gewaltenteilungsprinzip orientiert. Denn die Gesetze der eben

²³) Vgl. Karl Zeidler, Maßnahmegesetz und „klassisches“ Gesetz, 1961.

dargestellten Fallgruppen stehen mit dem generell abstrakten Gesetzesbegriff nicht in Einklang; sie widersprechen teils der geforderten abstrakten Allgemeinheit, teils der Unverbrüchlichkeit des Gesetzes, teils dem Grundsatz des rechtsstaatlichen Gesetzesvollzuges. Sie sind auch mit dem Prinzip der vollständigen Gewaltenteilung unvereinbar, soweit sie selbst Gesetzesvollzug sind und in die Domäne der Verwaltung übergreifen. Demgegenüber ist aber darauf hinzuweisen, daß die Kriterien der positivistischen Lehre über den Gesetzesbegriff auf Grund der durch das Grundgesetz statuierten Werteordnung überholt sind. Sodann ist der Begriff der Gewaltenteilung kein rechtstheoretisch-allgemeiner Begriff; er kann vielmehr nur von dem jeweils geltenden Verfassungsrecht her verstanden werden. Nach der verfassungsrechtlichen Situation des Grundgesetzes ist das Gewaltenteilungsprinzip durch die Übernahme des parlamentarischen Regierungssystems in Verbindung mit der Sanktionierung des Parteienstaates durchbrochen. Im Verhältnis von Legislative und Exekutive bestehen heute gewisse Überschneidungen und Vermengungen²⁴⁾. Das Parlament als Gesetzgebungsorgan hat auf Grund der Verfassungsstruktur auch Leitungs- und Lenkungsarbeiten, zu deren Erfüllung es sich der gesetzlichen Regelung bedienen kann.

Deshalb ist heute das Gesetz einmal von der durch die Volkssouveränität begründeten Repräsentation des Gemeinwillens her und sodann von der Werteordnung des Grundgesetzes her zu verstehen. Von dieser Sicht aus ist das Gesetz als die von dem Parlament beschlossene Regel zu definieren, die den Rechtsstand des privaten, gesellschaftlichen und staatlichen Lebens zur Wahrung des Rechtsfriedens allgemein bestimmt; es ist also Aussage neugesetzten objektiven Rechtes. Deshalb gehört es heute zu den legitimen Aufgaben des Gesetzgebers, neben den herkömmlichen Sollensnormen auch andere Rechtsätze als Gesetze zu beschließen, wie sie unter dem nicht eindeutigen Begriff der Maßnahmegesetze zusammengefaßt werden. Die Abgrenzung zu Rechtsverordnung, Satzung und Gewohnheitsrecht kann hier auf sich beruhen bleiben. Sie gehört nicht zu unserem Thema. Der mögliche Inhalt der materiellen Gesetze ist daher logisch nicht abgeschlossen, sondern für den Gesetzgeber offen, soweit er nicht durch das Grundgesetz in der Gesetzgebung beschränkt ist. Wenn das Grundgesetz ausdrücklich fordert, daß das Gesetz allgemein sein muß, und nicht für den Einzelfall gelten darf, dann ist diese Allgemeinheit im Sinne des Gleichheitsgebotes, mithin normativ und nicht logisch-generell wie früher, zu verstehen. Das bedeutet, daß ein Gesetz dann allgemein ist, wenn es Gleiches gleich, und Ungleiches sei-

²⁴⁾ Vgl. Maunz-Dürig, GG, Kommentar, Art. 20 Randnr. 110.

ner Eigenart gemäß unter Orientierung an dem Gerechtigkeitsgedanken behandelt.

Wenn man wie hier das Gesetz als Ausdruck des objektiven Rechtes bezeichnet, das gemäß der verfassungsmäßigen Ordnung des Grundgesetzes die Normen setzt, „welche dazu bestimmt sind, die gesellschaftlichen Wirkungen der menschlichen Willenshandlungen zu ordnen“²⁵⁾, dann ist damit ein Gesetzesbegriff gewonnen, der der generellen Abstraktheit im herkömmlichen Sinne ermangeln kann. Im Unterschied zum früheren Gesetzesbegriff könnte dieser neue Begriff als der sozial-rechtsstaatliche Gesetzesbegriff bezeichnet werden, der bestimmte Kriterien des früheren klassischen Gesetzesbegriffes in sich birgt, aber darüber hinausgeht. Da dieser Gesetzesbegriff auf ein bestimmtes Wertesystem, nämlich das des Grundgesetzes bezogen ist, das der Gesetzgeber zu konkretisieren hat, eignet ihm aber nicht mehr die gleiche Berechenbarkeit und Rationalität wie dem früheren Gesetzesbegriff. Eine Sozialberechenbarkeit läßt sich nicht allein formal-logisch erfassen und ist nicht identisch mit rationaler Berechenbarkeit. Das ist eben der weitere Preis, der für den substantiellen Gehalt des Rechts- und Sozialstaates gezahlt werden muß. Der formale Rechtsstaat konnte sich auf funktionale, formale Rationalität beschränken. Der materiale Rechts- und Sozialstaat darf es nicht mehr.

III.

Von diesen im Überblick gewonnenen Grundlagen aus können wir jetzt die Verantwortung des Gesetzgebers bestimmen und wenigstens andeutungsweise die Grenzen ziehen, innerhalb deren sich die Gesetzgebung zu halten hat, die bestmögliche Gesetze schaffen will. Erinnern wir uns zunächst unseres Ausgangspunktes, der Not der gegenwärtigen Gesetzgebung! Die hier skizzierte Entwicklung des Gesetzesbegriffes und der Gesetzgebung hat wohl dargetan, daß wir diese Not nicht dadurch bannen können, daß wir zum klassischen rechtsstaatlichen Gesetz zurückkehren. Der Zwang zur Gesetzgebung ist unausweichlich. Wir mögen dies bedauern und beklagen; aber die rechtliche Sicherung der Freiheit und Gleichheit der Staatsbürger fordert angesichts der Erweiterung der Machtfülle des Sozialstaates zwingend fortgesetzte Gesetzgebung. Eindrücklich und prägnant hat Hermann Jahrreiss²⁶⁾ gefragt: „Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung?“ und geantwortet: „Das war des großen Savigny berühmt gewordene und viel umstrittene Frage. Zwang unserer Zeit zur massierten Gesetzgebung! Das ist unsere bittere Unausweichlichkeit.“

²⁵⁾ Haenel, aaO., S. 205.

²⁶⁾ H. Jahrreiss, Größe und Not der Gesetzgebung in Mensch und Staat, 1957, S. 61.

Was kann und muß deshalb der Gesetzgeber tun, um die Gesetze so zu gestalten, daß sie nicht allein Gefäße zur Aufnahme sozialen Lebens, sondern bestmögliche Gestaltung sozialen Lebens im Dienste der Gerechtigkeit sind? Seine vornehmste Aufgabe besteht darin, die demokratischen Freiheits- und Gleichheitsrechte mit den politisch-sozialen Lebensgewohnheiten auszugleichen und dabei den dialektischen Zusammenhang dieser Faktoren nicht zu übersehen. Das beste Gesetz wird das sein, in dem das Recht mit dem sozialen Leben des Volkes so aufeinander abgestimmt ist, daß daraus eine Wirk- und Ordnungseinheit des Ganzen hervorgeht. An Hand der geschichtlichen Entwicklung des Gesetzesbegriffes haben wir die Kriterien im einzelnen kennengelernt, nach denen das Wesen des Gesetzes früher beurteilt worden ist und jetzt zu beurteilen ist. Die Vernünftigkeit eines sozial-rechtsstaatlichen Gesetzes liegt darin, daß es geeignet ist, eine bestimmte Situation des sozialen Lebens durch die richtige Orientierung an der Rechtsidee, der Rechtssicherheit und der Zweckmäßigkeit zu einem harmonischen Ganzen zu machen. Hegelisch gesprochen: Die Vernünftigkeit besteht in der „sich durchdringenden Einheit der Allgemeinheit und der Einzelheit“. Dabei darf nach Hegel „das besondere Interesse nicht beiseite gesetzt oder gar unterdrückt werden, sondern muß mit dem Allgemeinen in Übereinstimmung gesetzt werden. wodurch es selbst und das Allgemeine erhalten wird“²⁷⁾. Welche Gestaltung im konkreten Fall die richtige ist, welche Auswahl der Gesetzgeber unter den verschiedenen ihm sich bietenden Möglichkeiten treffen soll, das läßt sich bei Berücksichtigung aller sachlogischen Notwendigkeiten am Ende nur im Gewissen entscheiden. Der Abgeordnete als Gesetzgeber darf — Art. 38 GG bestimmt es ausdrücklich — Sonderinteressen nur insoweit mitberücksichtigen, wie es seinem Gewissen mit dem Gemeinwohl vereinbar erscheint. Das Verfassungsrecht mit der Verfassungswirklichkeit in Kongruenz zu bringen, ist dabei die unverzichtbare Aufgabe der öffentlichen Meinung und der Wähler, die sie so selten täglich, meist nur alle vier Jahre erfüllen. Die heutige Krise des Rechts und des Gesetzes ist zugleich eine Krise des Menschen.

Der Kampf um ein Gesetz hat aber nicht nur seinen Grund in der Verschiedenheit der Interessen oder der Ziele, sondern auch in der verschiedenen Erkenntnis der Wirkungen des Gesetzes. Hier zeigt sich, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, daß Sachverstand, Verantwortlichkeit, Unabhängigkeit, Charakter, Urteilskraft, Wirklichkeitsinn und Menschenkenntnis in der staatlichen Willensbildung und Gesetzgebung gewährleistet sein müssen, um gute Gesetze zu ma-

²⁷⁾ Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, §§ 258, 260, 261.

chen. Gute Absichten allein machen noch kein gutes Gesetz; sie können mitunter verderbliche Folgen haben.

Aus diesem generellen Postulat ergeben sich die einzelnen Forderungen gleichsam von selbst. Die erste Forderung scheint mir zu sein: Der Gesetzgeber muß sich an dem Gemeinwohl orientieren, da ihm der Rückgriff auf göttliche Offenbarung verschlossen ist. Die Prinzipien des Gemeinwohles und der Rechtsidee findet er im Grundgesetz, in dem diese Grundsätze ihren positiven Niederschlag gefunden haben. Deshalb erübrigen sich auch Anleihen beim Naturrecht. Diese Forderung hat zur Folge, daß Gesetze nicht Partei-, Gruppen- oder Interessensatzungen sein dürfen. Solche Normen sind Degenerationserscheinungen, weil sie nicht mehr den Gemeinwillen repräsentieren, sondern nur Ausdruck bestimmter Teilinteressen oder Bedarfsdispositionen sind. Angesichts der sog. intermediären Gewalten, die auf die Gesetzgebung in ihrem Sinne einzuwirken suchen, erscheint es notwendig, nach Mitteln zu suchen, die dem Parlament ermöglichen, die Verbandsmächte unter Kontrolle zu halten, ihre Interessen in den Gesamtwillen einzuschmelzen, damit das Parlament seine schöpferische Kraft besser entfalten und die Machtansprüche der Sonderverbände in die Schranken zurückweisen kann. Wenn viele Verbände und Gruppen ihre Interessen auch oft genug nicht durchsetzen können, so sind sie doch stark genug, daß der Gesetzgeber glaubt auf sie Rücksicht nehmen zu müssen. Dadurch verhindern sie die Verwirklichung sachgemäßer Vorschläge und bewirken im Ergebnis eine Stagnation des Gemeinwillens oder durchkreuzen und hemmen notwendige gesetzliche Regelungen. Aber auch von dem im Parlament vertretenen Parteien kann eine Lähmung ausgehen, die sich auf die Gesetzgebung auswirkt. Wenn die Parteien sich nämlich an die Stelle des Parlaments setzen, indem sie Interessenunterschiede in den Fraktionen außerhalb des Parlaments bewältigen, dann nehmen sie die Aufgaben des Machtausgleichs und der Bestimmung des Gemeinwohles vorweg, so daß das Parlament die ihm eigene Dynamik verliert und zum bloßen Vollzugsorgan bereits getroffener Entscheidungen sinkt. In dieser zunehmenden Entwertung des Parlaments liegt ein ernstes Problem.

Um den Einfluß einzudämmen, den die Bürokratie von ihrer nur fachlichen und beschränkten Sicht und daher von Einzelaspekten anstatt vom Allgemeinen her auf die politischen Entscheidungen auszuüben sucht, ist es — das ist die weitere Konsequenz der erhabenen Forderung — vordringlich, den wissenschaftlichen Beratungsdienst im Parlament einschließlich der Dokumentation auszubauen und dadurch die vielfach überforderten Abgeordneten bei der schwierigen Aufgabe zu unterstützen, die sachimmanenten Strukturen, Not-

wendigkeiten und Zweckmäßigkeiten zu erkennen sowie die Konsequenzen einer gesetzlichen Regelung zu übersehen. Es stellt sich auch die Frage, ob die Einführung von sog. Hearings, wie sie namentlich in den Vereinigten Staaten üblich sind, die parlamentarische Arbeit erleichtern könnte. Damit wäre zugleich ein Gegengewicht gegenüber der Ministerialbürokratie und der Bürokratie der wirtschaftlichen und sozialen Verbände, die meist unterschätzt oder nicht in Rechnung gezogen wird, geschaffen. Der von den Verbänden der Autonomie des Parlaments und damit der Gesetzgebung drohenden Gefahr kann man durch eine Institutionalisierung der Verbände oder gar eine berufsständische Ordnung nicht begegnen. Diese würden den Interessenausgleich nicht fördern, sondern den Kampf um die Macht eher verschärfen. Die so oft erhobene Forderung nach einem Bundeswirtschaftsrat beruht auf der Illusion, daß die Interessenverbände sich in diesem Fall ohne weiteres zu Repräsentanten der politischen und ökonomischen Interessen entwickeln würden. Neue Institutionen sollten nur dann geschaffen werden, wenn sie unumgänglich notwendig sind. Der Staatsapparat ist schon schwerfällig genug. Die wirksamste Abhilfe bleibt immer noch die Würde des auf seine Rechte bedachten Parlaments, die moralische Haltung der Abgeordneten und der Mut zur eigenen wertenden Entscheidung, die über ephemere kasuistische Einzelregelungen hinausgeht und sich auch nicht in vagen Generalklauseln erschöpft.

Zweitens müßte das Parlament zu Beginn jeder Wahlperiode ein Gesetzgebungsprogramm oder einen Gesetzgebungsplan aufstellen und eine Rangordnung der Gesetzgebungsarbeit festlegen — die Debatte über die Regierungserklärung bietet dazu die beste Gelegenheit —, aber es müßte sich auch daran halten, und die Prioritäten beachten. Hierbei wäre auch zu entscheiden, ob die beabsichtigte Normsetzung zwingend geboten und eine Regelung durch Gesetz angemessen und praktikabel ist oder ob die Regelung dem Betroffenen gemäß dem Grundsatz der Subsidiarität selbst überlassen werden kann. Dies käme zugleich dem Bürger- und Opfersinn zugute, der notwendigerweise verkümmern muß, wenn er sich der Sorge überhoben glaubt, selbst handeln zu müssen. Bei diesen Überlegungen müßte auch in eine Prüfung eingetreten werden, soweit es sich um klassische Rechtsgesetze handelt, ob und inwieweit das beabsichtigte Gesetz gewissenbildend, gewissensfördernd wirkt oder in das Gewissen der Staatsbürger überhaupt nicht eindringen wird.

Auf diese Weise könnte die parlamentarische Gesetzesinitiative, die weit hinter der Regierunginitiative zurücksteht, verstärkt werden. In den Jahren 1949 bis 1961 sind 1108 von der Bundesregierung vorgelegte und nur 347 aus dem Bundestag eingebrachte Gesetzentwürfe

verabschiedet worden. Das Parlament wäre so an den politischen Grundentscheidungen beteiligt, die in der Verfassungswirklichkeit außerhalb des Parlaments getroffen zu werden pflegen. Es wäre auch dem Zustand Einhalt geboten, daß das Parlament sich darauf beschränkt, die von der Regierung eingebrachten Gesetzesvorlagen fleißig aufzuarbeiten, anstatt selbst den Weg und das Ziel gesetzgeberischer Arbeit zu bestimmen. Der Verstärkung der Autonomie der Gesetzgebung und der Kontrolle der Regierung würde auch dienen, wenn die Regierung verpflichtet würde, die von ihr erlassenen Verordnungen dem Parlament oder einem Ausschuß zur Prüfung der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Ausgereiftheit vorzulegen. In England sind mit dieser Auflage gute Erfahrungen gemacht worden. Allein schon eine derart vorgesehene Überwachung des schnell fließenden Stromes der Verordnungen würde die Exekutive zur vorsichtigeren Prüfung der Notwendigkeit der Regelung machen und Tendenzen zur Reglementierung jeden Lebensvorganges eindämmen. Sie würde auch das Eigengewicht der Bürokratie mindern, einer Bürokratie, die sich nach dem bekannten Parkinsonschen Gesetz zusehends verselbständigt und die herrschenden Träger des Volkswillens zu deren Objekten macht. Heute feiert das Reglementierungsbedürfnis fröhliche Urständ. Da wird zum Beispiel vorgeschrieben, daß die Gefäße und äußeren Umhüllungen, in denen Margarine verkauft wird, die deutliche, nicht verwischbare Inschrift „Margarine“ tragen und außerdem mit einem stets sichtbaren bandförmigen Streifen von roter Farbe versehen sein müssen. Dieser muß bei Gefäßen bis zu 35 cm Höhe mindestens 2 cm, bei höheren Gefäßen mindestens 5 cm sein. Wird Margarine in regelmäßig geformten Stücken verkauft, dann müssen dieselben von Würfelform sein; auch muß denselben die Inschrift „Margarine“ eingepreßt sein. Känguruhfleisch zu verkaufen, feilzuhalten oder in den Verkehr zu bringen, ist verboten. Känguruhschwanzsuppe und Rohstoffe dafür in Konserven sind davon ausgenommen. Da werden die Begriffe Milch und Milcherzeugnisse seitenlang definiert, Milch wird gesetzlich bestimmt als „das durch regelmäßiges, vollständiges Ausmelken des Euters gewonnene und gründlich durchgemischte Gemelk von einer oder mehreren Kühen aus einer oder mehreren Melkzeiten, dem nichts hinzugefügt und nichts entzogen ist“. Aus der Vielfalt der Reglementierungen will ich nur noch den § 3b der 4. Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz in der Fassung vom 9. 1. 1963 zitieren:

„§ 3 b

Traberhengste

- (1) Traberhengste dürfen ferner nur gekört werden, wenn sie bei mindestens drei nach den allgemein anerkannten Regeln des

Trabrennweise des durchgeführten Rennen

1. über 1600 m nicht mehr als 1 Minute 21 Sekunden je 1000 m,
2. über 2000 m nicht mehr als 1 Minute 22 Sekunden je 1000 m
oder
3. über 2400 m nicht mehr als 1 Minute 23 Sekunden je 1000 m
gelaufen sind. Kann ein Hengst diese Voraussetzung aus Gründen, die seinen Zuchtwert nicht beeinträchtigen, nicht erfüllen, so genügt es, wenn er mindestens in einem Rennen und sein Vater-tier in drei Rennen die Leistung nach Satz 1 erbracht hat und wenn sein Muttertier über 2000 m nicht mehr als 1 Minute 30 Sekunden je 1000 m und ein weiterer Abkömmling seines Mutter-tieres nicht mehr als 1 Minute 26 Sekunden je 1000 m gelaufen sind.

(2) Traberhengste, die ausschließlich zum Decken außerhalb der Traberzucht verwendet werden sollen, müssen außerdem die Leistungsprüfung nach § 2 Abs. 3 bestanden haben.“

Könnte man hier nicht, um eine Überanstrengung des Rechts zu vermeiden, auf die Usancen Wirtschafts- und Handelsbräuche verweisen? Warum muß das Recht von den gesellschaftlichen Ordnungen immer mehr abstrahiert und technisiert werden und dadurch die lebendige Grundlage verlieren? Diese und andere Reglementierungen, die die Seiten des Bundesgesetzblattes anschwellen lassen und die Verlage der Lose-Blattsammlungen — das Kreuz der Juristen — ins Brot setzen, verraten einen Grad von permanenter Geschäftigkeit, bei der nichts geschieht als daß Unruhe erzeugt wird, eine rastlose Tätigkeit, die den Sinn verliert. Was hier vor sich geht, ist der „aktive Passivismus“ oder eine „Bewegung zufolge Mangels einer treibenden Idee“, des „Mannes ohne Eigenschaften“ von Robert Musil.

Der Gesetzgeber sollte drittens das Recht nicht überanstrengen. Das Gesetz muß um effektiv zu sein, sich an die gesellschaftlichen Ordnungen anlehnen und darf sich nicht von der Vorformung durch andere Mächte lösen. So erscheint mir in dem neuen Strafgesetzbuch-Entwurf der Unterschied zwischen krimineller Tat und ethisch verwerflichem Verhalten verwischt. Die Tendenz zu übermäßiger Straffreudigkeit, die in der Schaffung vieler neuer Straftatbestände ihren Ausdruck findet, läßt Selbstbeschränkung vermissen und erweitert unangemessen den Rechtszwang.

Schließlich — und das ist die vierte Forderung — sollte das Gesetz bestmöglich gestaltet sein. Dazu gehört vor allem, daß es in sich klar

und verständlich ist, bestimmt und soweit wie möglich berechenbar bleibt, damit der Normadressat sich auch danach richten kann. Klarheit, Bestimmtheit und Verständlichkeit werden vor allem zu fordern sein beim Aufbau des Gesetzes, d. h. bei der gedanklichen Ordnung der Rechtssätze, beim Inhalt von Gesetzesvorschriften wie z. B. bei den Fragen, ob eine Einzelregelung oder Generalklausel, ob unbestimmte Rechtsbegriffe oder Ermessensbegriffe zu wählen sind, und schließlich bei der Sprache des Gesetzes und seines Satzbaues. Dazu gehört auch die Ordnung von Gleichartigem durch inhaltliche und ausdrucksmäßige gleiche Regelung, ein Grundsatz, den vor allem unsere Prozeßordnungen vermissen lassen. Ferner ist zu beachten, daß ein Gesetz, wenn es selbst nicht den gesetzlichen Tatbestand festlegt, sondern auf andere Normen verweist, für den Rechtsunterworfenen klar erkennen lassen muß, was Rechtens sein soll²⁸⁾. Der Gesetzgeber darf auch, weil Rechtssicherheit Vertrauensschutz bedeutet, an abgeschlossene Tatbestände nicht ungünstigere Folgen anknüpfen als an diejenigen, von denen der Bürger bei seinen Dispositionen ausgehen durfte²⁹⁾. Ferner müssen Gesetze angemessen sein. Das bedeutet, daß sie das allgemein Zumutbare nicht überschreiten dürfen und daß ihre Mittel nicht in offenbarem krassem Mißverhältnis zu dem zu erstrebenden Erfolg stehen dürfen.

Ein besonderes Problem ist die Beständigkeit des Gesetzes. Das Gesetz muß seinem Wesen gemäß auf Dauer angelegt sein. Diese Eigenart kann es aber nur besitzen, wenn das Wesentliche vom Unwesentlichen geschieden wird, die Norm ausgereift ist und temporär begrenzte Gesetze auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben. Die fortgesetzten Gesetzesänderungen, die heute zum Teil schon vorbereitet werden, wenn der Gesetzesbeschluß des Bundestages noch nicht verkündet ist, sind oft nicht immer Ausfluß höherer politischer oder rechtlicher Einsicht. Sie entspringen teils einer mangelnden Wertentscheidung, teils sind sie Ausdruck neuer Begehrlichkeit und überstürzter Entscheidung. Diese ständigen Änderungen erschweren zudem die Arbeit des Gesetzgebers und verzögern die großen Reformgesetze, wie das Aktien- und Urheberrecht, die Umsatzsteuer- und Sozialreform und die Strafrechtsform. Allerdings fehlt es dem Gesetzgeber oft auch an dem Willen und der Kraft zur politischen Entscheidung.

Auf diese wesentlichen Forderungen, die aus der Rechtssicherheit, der Zweckmäßigkeit und der Gerechtigkeit abgeleitet sind, wollen wir uns beschränken und glauben, damit dem Thema Genüge getan

²⁸⁾ BVerfGE 5, 31; 8, 302.

²⁹⁾ Vgl. BVerfGE 13, 261, 271 f.

zu haben. Schon diese Grundsätze machen wohl eins deutlich: Stets hängt es vom Maße der Verantwortung des Gesetzgebers ab, ob die von ihm erlassenen Gesetze gesellschaftsaufbauend, -fördernd oder -abbauend wirken. Wie immer der beste Charakter der Grund der besten Verfassung ist, so bleibt das Ethos des Gesetzgebers, das in der Autorität des Gewissens und des Geistes gegründet ist, der Grund für das beste Gesetz.

Problematik der staatlichen Anerkennung von Privatschulen vor dem Bundesverfassungsgericht.

Zum Anspruch der freien Schulen auf eigene Prüfungen

Das hessische Kultusministerium hat die staatlich anerkannte private Ingenieurschule Dipl.-Ing. Phil. H. Reitz VDI in Frankfurt a. M. im Juni 1964 aufgefordert, die kurz zuvor erlassenen Richtlinien für die Zulassung zu den s t a a t l i c h e n Ingenieurschulen bei der Aufnahme von Schülern ebenfalls anzuwenden. Die Richtlinien für die staatlichen Ingenieurschulen verlangen u. a. ein Fachschulreifezeugnis, ein Abschlußzeugnis einer Realschule oder ein Versetzungszeugnis nach Klasse 11 eines Gymnasiums. Diese Regelung beruht auf Beschlüssen der Konferenz der Kultusminister. Die Frankfurter private Ingenieurschule, die etwa 1300 Studenten hat, hat bisher stets auch Volksschüler aufgenommen, sofern sie einen Vorbereitungslehrgang der Schule (sog. Vorsemester) absolvierten und die anschließende Aufnahmeprüfung bestanden.

Die Privatschule erhob Klage beim Verwaltungsgericht in Frankfurt a. M. (VG Ffm). Sie wollte feststellen lassen, daß sie nicht verpflichtet sei, bei der Aufnahme von Schülern sämtliche für die öffentlichen Schulen erlassenen Anordnungen zu beachten. Das Kultusministerium berief sich auf das hessische Privatschulgesetz (PSchG) vom 27. 4. 1953 — GVBl., S. 57 —, dessen § 11 Abs. II Satz 2 bestimmt, daß anerkannte Privatschulen „bei der Aufnahme von Schülern die für öffentliche Schulen gegebenen Anordnungen zu beachten“ hätten. Die 6. Kammer des VG Ffm hält § 11 II 2 des hePSchG jedoch für unvereinbar mit der in Art. 7 IV des Grundgesetzes (GG) verankerten Privatschulfreiheit. Es mußte daher nach Art. 100 GG verfahren, dessen Abs. I bestimmt:

„Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und, wenn es sich um die Verletzung der Verfassung eines Landes handelt, die Entscheidung des für Verfassungsstreitigkeiten zuständigen Gerichtes des Landes, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes handelt, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen. Dies gilt auch, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes durch Landesrecht oder um die Unvereinbarkeit eines Landesgesetzes mit einem Bundesgesetz handelt.“

Demgemäß hat das VG Ffm am 15. 9. 1964 (Aktz.: VI/2-549/64) beschlossen, das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) dazu einzuholen, ob § 11 II 2 hePSchG mit Art. 7 IV 1 GG unvereinbar und daher nichtig sei.

Die zu erwartende Entscheidung des BVerfG kann für alle Privatschulen, die sog. Ersatzschulen (Art. 7 IV 2 GG) sind, von großer Bedeutung sein. Es ist bereits mehrfach der Standpunkt vertreten worden, daß allen gemäß Art. 7 IV GG genehmigten privaten Ersatzschulen die Vorteile, die mit der staatlichen Anerkennung verbunden sind, zustünden. Stellt sich das BVerfG ebenfalls auf diesen Standpunkt, dann hat die alte Unterscheidung zwischen nur genehmigten Privatschulen einerseits und anerkannten Privatschulen andererseits ihren Sinn verloren. Der ursprüngliche Sinn ergibt sich recht klar aus § 11 hePSchG:

„Einer Ersatzschule, die die Gewähr dafür bietet, daß sie dauernd die an gleichartige oder verwandte öffentliche Schulen gestellten Anforderungen erfüllt, kann die Eigenschaft einer anerkannten Privatschule verliehen werden.

Mit der Anerkennung erhält die Privatschule das Recht, nach den für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften Prüfungen abzuhalten und Zeugnisse zu erteilen. Sie hat bei der Aufnahme von Schülern die für öffentliche Schulen gegebenen Anordnungen zu beachten.

Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder die Aufnahmevorschriften nicht beachtet werden.“

Die Schüler einer anerkannten Privatschule haben also den gewichtigen Vorteil, daß ihre Schule ihnen dieselben Berechtigungen erteilen kann wie eine staatliche Schule. Sie brauchen nicht — wie die Schüler einer nur genehmigten Ersatzschule es heute in der Regel noch müssen — Prüfungen vor völlig fremden staatlichen Kommissionen abzulegen, die der Privatschule und ihren Lehrzielen oft sehr fern stehen. Das Examensrisiko der Schüler anerkannter Privatschulen ist somit wesentlich geringer. Das bedeutet, daß die Wettbewerbsposition der nur genehmigten Schulen im Verhältnis zu den staatlichen Schulen erheblich schlechter ist, als die der anerkannten Privatschulen.

Aus § 11 I hePSchG ergibt sich der Preis, den eine Privatschule für die Anerkennung zahlen muß: Sie muß „die an gleichartige oder verwandte öffentliche Schulen gestellten Anforderungen erfüllen“. Das bedeutet nicht nur, daß sie nicht schlechter sein darf als entspre-

chende öffentliche Schulen; keine Ersatzschule i. S. des Art. 7 IV GG darf „in ihren Lehrzielen und Einrichtungen . . . hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen“; das ist bereits Genehmigungsvoraussetzung. Die Bedeutung des § 11 I hePSchG erschöpft sich auch nicht in der Forderung, daß die Gleichwertigkeit der Privatschule durch längere Bewährung etc. als „dauernd“ gewährleistet erwiesen sein müsse. Entscheidend ist vielmehr, daß nur solche Privatschulen anerkannt werden können, die den staatlichen Schulen „gleichartig“ oder „verwandt“ sind. „Verwandt“ ist offenbar enger als „gleichwertig“, denn dem hePSchG ist der Begriff der „Gleichwertigkeit“ durchaus bekannt (§ 8 II). Das heißt aber nichts Geringeres, als daß die anerkannten Schulen auf einen Teil ihrer verfassungsmäßigen Lehrfreiheit verzichten haben müssen! Denn Ersatzschulen haben nach Art. 7 IV GG und § 8 hePSchG Anspruch auf Genehmigung auch dann, wenn sie den staatlichen Schulen weder gleichartig noch verwandt sind; sie müssen nur gleichwertige Lehrziele etc. haben.

Der Zweck der grundgesetzlichen Garantie der Privatschulfreiheit ist es gerade, andersartige Schulen zuzulassen, um einen echten pädagogischen Wettbewerb zu entfachen. Bei den Erörterungen im parlamentarischen Rat wurde auf die Notwendigkeit und Fruchtbarkeit pädagogischer Experimente hingewiesen. Um der Schulen besonderer pädagogischer Prägung willen (erwähnt wurden die Waldorfschulen) wurde den Privatschulen im Art. 7 IV GG eine so starke Rechtsposition eingeräumt. Daß die Väter des Grundgesetzes nicht an eine Privilegierung jener Privatschulen dachten, die, ohne schulreformerische Ambitionen zu haben, ein Geschäft daraus machen, schwache Schüler zum Abitur zu bringen, zeigt ihre Forderung (Art. 7 IV 3 GG), daß eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert werden dürfe.

Es sei hier nicht verkannt, daß diese so oft angefeindeten sog. „Presen“ auch eine legitime Funktion erfüllen; warum sollte es verhindert werden, daß sich Pädagogen zusammentun, um schwachen Schülern und solchen, die durch Krankheit oder häufigen Umzug ihrer Eltern den Anschluß in einer staatlichen Schule nicht halten konnten, durch intensivere pädagogische Bemühungen und stärkeres Eingehen auf den Einzelfall als es an vielen staatlichen Schulen möglich ist, doch noch das Erreichen desselben Zieles zu ermöglichen? Es ist auch nichts dagegen einzuwenden, wenn diese Pädagogen, die kein Staatsschullehrer um ihre Aufgabe beneiden wird, erheblich mehr verdienen.

Dieser Art Schulen fällt es nicht schwer, den Preis für die Anerkennung zu zahlen, d. h. die pädagogische Anpassung an die staatlichen

Schulen zu vollziehen und damit auf pädagogischen Wettbewerb mit den staatlichen Schulen zu verzichten. Sie gefährden das staatliche Schulmonopol nicht, sie leben gewissermaßen in seinem Windschatten. In ihrer eigentlichen Funktion, schwache Schüler bis zu den gleichen Berechtigungen zu führen wie die staatlichen Schulen, werden ihnen mit der Anerkennung auch noch Beschränkungen auferlegt: dadurch, daß sie dieselben Aufnahmebedingungen anzuwenden haben wie die staatlichen Schulen ist es ihnen verwehrt, Schüler, die nicht die geringste Chance hätten, von einer staatlichen Schulen aufgenommen zu werden, in derselben Zeit zum selben Ziel zu führen wie staatliche Schulen. Sie können also insbesondere nicht zu einem breiten „zweiten Bildungsweg“ werden; das zeigt besonders eindringlich der Fall der Frankfurter Ingenieurschule. Auf diese Weise wirkt sich § 11 II 2 hePSchG wettbewerbsbeschränkend zugunsten eines staatlichen Schulmonopols aus.

Es darf aber nicht übersehen werden, daß diese Bestimmung auch ein legitimes Interesse der staatlichen Schulen schützt. Nicht nur den Abschlußprüfungen, sondern allen Zeugnissen, insbesondere den Versetzen der anerkannten Schule kommen dieselben Berichtigungen zu, wie bei staatlichen Schulen. Infolgedessen ist regelmäßig ohne weitere Prüfung ein Wechsel eines Schülers von einer anerkannten an eine staatliche Schule möglich. Ein solcher Wechsel wäre für die aufnehmende staatliche Schule eine Last, wenn der Schüler von einer andersartigen, wenn auch gleichwertigen Schule käme. — Dieser Gesichtspunkt sollte aber nicht überbewertet werden. Schließlich trägt der wechselnde Schüler und nicht die aufnehmende Schule das Risiko des Gelingens der Anpassung an einen anderen Lehrplan. Schon aus diesem Grunde kommt ein solcher Schulwechsel so selten vor, daß die in § 11 II 2 hePSchG enthaltene Freiheitsbeschränkung im Vergleich zu der Belastung, vor der sie die staatlichen Schulen bewahren soll, ganz unverhältnismäßig schwer wiegt. § 11 II 2 hePSchG verstößt somit jedenfalls gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel.

Der Frage, ob die Festsetzung der Aufnahmebedingungen im Verwaltungswege erfolgen kann oder der Form eines Gesetzes oder wenigstens einer Rechtsverordnung bedürfte, soll hier nicht weiter nachgegangen werden. Es spricht manches dafür, daß § 11 II 2 hePSchG, indem er die Festsetzung der Aufnahmebedingungen allgemeinen Verwaltungsvorschriften überläßt, gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstößt¹⁾.

¹⁾ Vgl. den Bericht von W. Henke in NJW 1964, 2147 f über die Referate und die Diskussion auf der Tagung der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer in Kiel zum Thema „Verwaltung und Schule“.

Hier sei noch hervorgehoben, daß nach dem Sinn und Zweck der Privatschulgarantie des Grundgesetzes, alle privaten Ersatzschulen, die Anspruch auf Genehmigung haben, auch Anspruch darauf haben, ihren Schülern dieselben Berechtigungen verleihen zu dürfen wie die staatlichen (und anerkannten privaten) Schulen. Das Recht, andersartige gleichwertige Lehrziele zu verfolgen, steht einfach auf dem Papier, wenn von den Schülern der nur genehmigten Ersatzschulen erwartet wird, daß sie im Abitur unter Beweis stellen, daß sie das Lehrziel der staatlichen Schulen erreicht haben, nach dem sie — nach dem Willen des Grundgesetzes! — gerade nicht unterrichtet werden sollten²⁾. Wie schon erwähnt, haben diese Schüler das Abitur zudem noch vor einer fremden Kommission von Staatsschullehrern abzulegen.

Was Wunder, daß es in der Bundesrepublik trotz größter Vielfalt der pädagogischen Lehrmeinungen kaum Schulen eigener pädagogischer Prägung gibt. Wie könnten es Eltern verantworten, Kinder in eine Schule anderer als staatlicher Prägung zu schicken, wenn von vorneherein feststeht, daß sie die unentbehrliche Berechtigung dann nicht erhalten, wenn sie das gleichwertige Lehrziel der Schule erreichen?

Die vom Grundgesetz gewollte Auflockerung des staatlichen Schulmonopols kann nur erreicht werden, wenn die heutigen wettbewerbsbeschränkenden Prüfungspraktiken gegenüber den freien Schulen eigener pädagogischer Prägung aufhören. Das Abitur an diesen Schulen muß ganz an ihrem eigenen, dem staatlichen gleichwertigen Lehrziel orientiert sein. Der Staat hat auch an seinen eigenen Schulen bereits gleichwertige Berechtigungsprüfungen verschiedener Prägung (humanistisch, mathematisch-naturwissenschaftlich, neusprachlich). Nichts steht entgegen, ihnen weitere gleichwertige Berechtigungsprüfungen hinzuzugesellen. Das verstößt zwar gegen die Maxime, Berechtigungen nur unter gleichen Voraussetzungen zu verleihen. Für die Differenzierung bestehen jedoch sachliche Gründe. Zudem sollen die Voraussetzungen nicht unterschiedlich schwer, sondern gleichwertig sein. Es geht nur darum, eine schematische Gleichartigkeit der Prüfungsanforderungen im Interesse der vom Grundgesetz angestrebten geistigen und pädagogischen Freiheit der Eltern und der von ihnen gewählten Schulen endlich aufzugeben.

Eine sachgerechte Durchführung der Prüfung dürfte auch nur dann gewährleistet sein, wenn die Mitglieder der Prüfungskommission

²⁾ Vgl. dazu H.-U. Gallwas, Die Privatschulfreiheit im Bonner Grundgesetz, Fragen der Freiheit, Folge 34, Seite 3 ff., 21.

nicht von Schulen anderer pädagogischer Prägung kommen. Wie sollen sie die Erreichung eines Lehrzieles überprüfen, das sie im einzelnen nicht kennen?

Haben alle freien Schulen, die die Genehmigungsvoraussetzungen des Art. 7 IV GG dauernd erfüllen, Anspruch darauf, ihren Schülern die Berechtigungen nach den eigenen gleichwertigen Maßstäben zu verleihen, dann können die Länder die Einräumung dieses Rechtes (der heutigen Anerkennung) auch im Gesetzeswege nicht mehr von der Befolgung staatlicher Aufnahmerichtlinien abhängig machen. Von den genehmigten freien Schulen darf nichts gefordert werden, was über die Genehmigungsvoraussetzungen hinausgeht. Diese fordern mit gutem Grund nur ein gleichwertiges Lehrziel und keine gleichschweren Aufnahmebedingungen⁹⁾. § 11 II 2 hePSchG ist also auch dann mit dem Grundgesetz unvereinbar, wenn man der hier vertretenen Ansicht zu den Prüfungen an den genehmigten Ersatzschulen folgt.

Eckhard Behrens

⁹⁾ Vgl. im einzelnen Gallwas a.a.O., S. 22 f.

Das Menschenbild als Inhalt der naturrechtlichen Forderung nach kultureller Freiheit.

Wenn wir hören, daß ein Menschenrecht — wir schließen uns, um gleich ins Konkrete zu gehen an das Bonner Grundgesetz an und beziehen unsere Untersuchung auf Artikel 1 GG — wenn wir hören, daß Artikel 1:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar, sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“, ein N a t u r r e c h t sei, so scheint darin auf den ersten Blick ein Widerspruch in sich vorzuliegen. Denn wie kann ein Menschenrecht, wie kann die Menschenwürde ein N a t u r r e c h t sein?

Ich zitiere: N i p p e r d e y in dem Handbuch: Die Grundrechte (bei Duncker und Humblot, Berlin)

„Der Grundsatz des Artikels 1, Abs. 1 ist ein naturrechtliches Elementarprinzip, er ist vorstaatliches, überpositives Recht. Er gehört daher zu den Rechtssätzen, die so elementar und so sehr Ausdruck eines auch der Verfassung vorausliegenden Rechts sind, daß sie den Verfassungsgesetzgeber selbst binden und daß andere Verfassungsbestimmungen, denen dieser Rang nicht zukommt, wegen ihres Verstoßes gegen sie nichtig sein können.“

Die Menschenwürde, die durch gesellschaftliche Mächte oder Umstände nicht verletzt werden darf — darauf bezieht sich selbstverständlich dieser Verfassungssatz — wird von allen Kommentatoren dahingehend interpretiert, daß die Würde des Menschen Ausdruck oder Inbegriff ist seiner Selbständigkeit, seiner Freiheit.

Würdelos wird der Mensch empfunden, der jedem beliebigen inneren oder äußeren Einfluß unterliegt, der seine Handlungen nicht aus moralischer Entscheidung (Erkenntnis-Überzeugung) selbst motiviert und ganz dafür steht (auch wenn sie sich später als falsch herausstellen müßte).

Folgerichtig lautet darum auch Artikel 2:

„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit“.

* * *

Wenn nun von einem Freiheitsrecht (von der Menschenwürde) als von einem N a t u r r e c h t gesprochen wird, so scheint hier — wie gesagt — ein Widerspruch vorzuliegen, denn das ist es ja gerade was den Menschen von dem Natursein trennt, was ihn von den Naturgeschöpfen (die unter einem ehernen Naturgesetz stehen), unterscheidet, daß er sich seine eigene Ordnung schafft, daß er nicht einem natürlichen Zwang zu unterliegen braucht. Der Freiheitsbegriff und alles was mit der Menschenwürde zusammenhängt, hätte keinen In-

halt, wenn auch die Handlungen des Menschen naturgesetzlich determiniert wären. Es muß daher noch etwas anderes gemeint sein, wenn die Freiheit und Würde des Menschen als Naturrecht bezeichnet werden. Und dies ist zweifellos der Fall.

Allerdings entspringt eine Definition des Würdebegriffes, wie Nipperdey sie trifft, weniger einer umfassenden Anthropologie, sondern eher dem „sicheren Gefühl“ von der Einmaligkeit und Integrität des Menschen innerhalb der übrigen Welt, der natürlich-gegebenen wie der menschlich-sozialen Umwelt. Nun ist es gerade diese zweifache Beziehung des Menschen zur Natur (aus der er hervorgegangen ist) und zur sozialen Welt (die er sich aufbaut), die den Naturrechtsbegriff zunächst schwierig erscheinen läßt, da Rechte streng genommen, die sozialen Beziehungen der Menschen ordnen bzw. bestimmten Gesetzmäßigkeiten im sozialen Leben Ausdruck verleihen. Die Naturwesen dagegen stehen a priori unter einem Gesetz. Sie finden dieses vor und haben keine Möglichkeit aus ihm herauszutreten.

Als Rechtsbegriff reicht also das Naturrecht in die Sozialsphäre und will offenbar zum Ausdruck bringen, daß es so etwas wie eine Sozialanthropologie gibt, eine Lehre von einer allgemeingültigen Seinsweise des Menschen im gesellschaftlichen Bereich, die wir anerkennen haben wie die Naturwesen die Naturgesetzlichkeit ihres Naturseins.

Als Naturbegriff jedoch wurzelt das Naturrecht in einem Seinsbereich, das wir — gleichsam wie ein Naturwesen seine Seinsordnung — deshalb anerkennen müssen, weil wir seine Gegebenheit ebenfalls vorfinden. Unsere typisch menschliche Existenz baut auf einer ebensolchen „Gegebenheit“ auf, und wir würden unser wesentliches Sein negieren, würden wir diese „Naturgegebenheit“ des Menschseins in Frage stellen.

* * *

Wir stehen damit an einem wichtigen Ausgangspunkt für unser Thema.

Welches ist die Naturgegebenheit des Menschen? Welches ist das Fundament, auf dem sich der Mensch vorfindet, wenn er zu sich selbst erwacht und damit zugleich den ersten Schritt über das reine Natursein hinaus in die soziale Welt hinein tut?

Zur Beantwortung dieser Frage sehen wir uns veranlaßt eine Anthropologie zu entwickeln, eine Menschenkunde, die erkennen läßt, daß der Mensch als gewordenes Naturwesen und der Mensch als werdendes Sozialwesen ein und derselbe ist und daß die integrale

„Natur“ des Menschen, sein „Natursein“ wie sein „Kultursein“ (um diesen Ausdruck hier einmal zu gebrauchen) in vollkommener Weise umschließt, wenn auch in einer steten Verwandlung, Umwandlung und Steigerung vorwärts schreitend.

* * *

Ein Bild vom Menschen — das wir uns als Skizze vor Augen führen wollen — kann man unter Umständen leichter gewinnen, wenn man von pathologischen Formen ausgeht, jedenfalls unter dem Gesichtspunkt einer möglichst knappen Darstellung. Ich möchte Sie daher bitten, mit mir zusammen in aller Kürze einen Blick in die Pathologie des Menschen zu tun. Wir gewinnen auf diese Weise ein Kriterium für das gesunde Wesen des Menschen (Heilen heißt ja Ganzmachen, das Ganze wiederherstellen).

Auf der Suche nach einer Gliederung der Krankheiten, nach einem Maßstab für die Ordnung einer schier unübersichtlichen Symptomatologie (denn die Krankheitserscheinungen sind so zahlreich wie die Organfunktionen), stellt sich sehr bald heraus, daß allem pathologischen Geschehen letzten Endes zwei polare Prozesse zugrunde liegen.

- Es gibt 1) primär entzündliche, auflösende, einschmelzende Krankheitsprozesse
2) primär degenerative, abbauende, deformierende Krankheitsprozesse

beide führen zur Zerstörung der Form, der Ordnung eines Organs, eines Teiles oder schließlich des Ganzen.

Beispiel:

Gelenkerkrankungen

Entzündung	Sklerose
Arthritis	Arthrosis deformans

Nervenerkrankungen

Poliomyelitis	Multiple Sklerose
und	und
Neuritis	Neuralgie

Bei der Stellung einer Diagnose kommt es darauf an, den primären Prozeß, ob Entzündung oder Degeneration (Sklerose) zu erkennen, denn der Organismus versucht entsprechend einem allgemeinen biologischen Gesetz (dem Gesetz der Kompensation, auf das vor allem Goethe hingewiesen hat) das extreme Abweichen von der Mittellage durch den Gegenprozeß zu kompensieren. Oder es treffen — was das allerproblematischste ist und die Prognose im Hinblick auf Wiederherstellung der Gesundheit ungünstig werden läßt — beide Prozesse

unvermittelt in einem Krankheitsgeschehen auf- und ineinander.
Also:

Entzündung und Degeneration in einem Geschehen,
zum Beispiel bei der sogenannten primär chronischen Polyarthrit.
Man kann dementsprechend auch von „heißen“ und „kalten“ Krank-
heiten sprechen, denn die primären Entzündungen verlaufen stets
mit lokaler oder allgemeiner Temperaturerhöhung, während dies
charakteristischerweise bei den „kalten“ degenerativen Erkrankun-
gen nicht der Fall ist.

So unterscheiden wir sogar

den heißen Abszeß	vom	kalten Abszeß
primär entzündlichen		primär degenerativen
Furunkel, Karbunkel, Phlegmone		tuberkulöser Abszeß

Mit der Bezeichnung kalter bzw. heißer Abszeß wird zum Ausdruck
gebracht, daß ein und dasselbe klinische Bild des Abszesses einmal
auf einer überbordenden Entzündung, einmal einem zu starken Ab-
bauprozeß beruht.

Beide Prozesse, physiologischer „Sommer“ und physiologischer „Win-
ter“ — um ein Bild zu gebrauchen —, sind als latente Tendenzen po-
tentiell im gesunden menschlichen Organismus wirksam. Wenn wir
vom Gesichtspunkt der Wärme (u. Kälte) ausgehen, so haben wir im
„Blut-Menschen“, d. h. in der Blutzirkulation gewissermaßen eine
„gemäßigte Zone“ (zwischen „Pol und Äquator“), die mit leisen Mor-
gen- und Abend-Oscillationen um 37° C eine überraschende Bestän-
digkeit aufweist.

Diese freie Zirkulation geht unterhalb des Zwerchfelles in die Stoff-
wechselzone über, wo in Organen wie der Milz und der Leber das
Blut in den Schmelztiegel des Substanz-um-und-Aufbaues eintaucht.
Der pathologische Anatom Prof. Dr. Rössle hat darum mit künst-
lerischem Sinn von der Milz als einer organgewordenen Entzündung
gesprochen. Das Pfortaderblut, das aus dem Darmbereich zur Leber
führt und die Leber selbst, weisen ständig eine erhöhte Temperatur
auf. —

Oberhalb des Brustraumes reicht die Zirkulation an die Grenzen der
Sinnesorgane und des Nervensystems heran. Man spricht in der Phy-
siologie von der Blut-Liquorschranke, die nicht überschritten wer-
den darf. Das Blut tritt hier gänzlich zurück und überläßt die Sinnes-
organe so gut wie blutleer den reinen Wahrnehmungsvorgängen und
dem Bewußtsein.

Übervitalität im
Stoffwechselsystem

Entvitalisierung im
Sinnesnervenbereich

Schiller spricht in den „Briefen zur ästhetischen Erziehung des Menschen“ ganz in demselben Sinne vom „Stofftrieb“ (Stoffwechselform) und „Formtrieb“ (Nervensinnepol) der menschlichen Organisation.

Wir erkennen hier die konstitutionierenden Prinzipien Formpol und Stoffpol! —

Es ist leicht einzusehen, daß bei einem Nachlassen einer integrierenden Mittelfunktion, die wir uns organisch im Zirkulationssystem zu denken haben (Schiller würde rein funktionell vom Spieltrieb sprechen), einmal die Möglichkeit zur Überformung besteht, wenn die Nervensinneprozesse einseitig dominieren, ein anderesmal die Stoffwechselprozesse der Formlosigkeit, der Einschmelzung bzw. sinnlosen Substanzbildung verfallen. Bleiben die formgebenden und Substanzbildenden Prozesse streng in ihrem Bereich, werden also Aufbau und Abbau durch eine starke mittlere Organisationskraft sowohl auseinander, als auch im Gleichgewicht gehalten, d. h. ineinander funktionell verwoben, so haben wir es mit einem harmonisch gegliederten und gesunden Gesamtorganismus zu tun.

Bezüglich der Gestaltung der Gesamtkonstitution gibt es gewisse Grenzen der Einseitigkeit, die nicht überschritten werden dürfen, wenn sich noch ein gesundes menschliches Leben entfalten können soll. Solche noch gesunden aber schon sehr extreme Konstitutionsbildungen entstehen, wenn entweder die Stoffwechsellage im Ganzen überwiegt

digestiver oder pyknischer Typus

oder das Nervensystem dominiert

cerebraler oder leptosomer Typus.

(Es sei nur der Vollständigkeit halber noch der häufig in den Konstitutionslehren angegebene 3. Typus, die respiratorische oder athletische Konstitution genannt. Sie stellt keineswegs etwa die harmonische Mitte zwischen den beiden zuerst erwähnten Konstitutionstypen dar, sondern im Gegenteil: das unmittelbare Aufeinandertreffen, das „Kurzgeschlossensein“ von Nerven und Stoffwechselgeschehen. Die funktionelle Mitte ist — obwohl oder gerade wegen der überaus kräftigen Ausbildung des Rumpfes und des Thorax im anatomischen Sinne — äußerst schwach tätig. Alle leiblichen und vor allem psychischen Merkmale dieses Typus sprechen für ein starres, unbewegliches mittleres System, ein unvermitteltes Aufeinandertreffen von Wahrnehmung und Trieb ohne freies Spiel einer erlebenden, bewertenden, ausgleichenden und auswählenden Mitte.

Der athletische Typus ist daher der vom menschlichen Erleben her gesehen die bei weitem problematischste Konstitution. Ihre Psyche

ist unbeweglich, phantasielos, unberechenbar und wenig lernfähig.) Die psychische Stimmung ist beim digestiven (pyknischen) Typus stets optimistisch, der Umwelt sympathisch hingegeben und äußerst anpassungsfähig. In der Sprache des Physiologen wird diese Stimmungslage deshalb betreffend als Sympathikotonus bezeichnet.

Im Gegensatz dazu steht der cerebrale (leptosome) Typus unter der Stimmungslage des Vagotonus (Parasympathicus). Die Wahrnehmungsvorgänge überwiegen, das Bewußtsein schaltet sich in die Subjekt-Objektbeziehungen ein. Die Haltung wird kritisch, distanzierend, ablehnend, antipathisch.

Im extremen pathologischen Falle geht der Sympathikotiker völlig zerfließend in der Umwelt auf. Den Vagotiker dagegen führt die Kontaktschwäche schließlich in die völlige Isolierung. Man sieht deutlich, die einseitige Betonung der Konstitutionsfaktoren kann zur beherrschenden Über- oder Unterformung der Gesamtorganisation, der leiblichen wie der seelischen führen. Der Mensch ist bei einer solch extremen Typisierung funktionsunfähig, d. h. eben pathologisch. Eine Fixierung der sympathikotonisch-zerfließenden und der vagotonisch-isolierenden Stimmungslage löscht die freie Mitte, die Entscheidungs- und Vermittlungsmöglichkeit der menschlichen Wesenseinheit aus:

* * *

Es sei mir nun noch nach dieser konstitutionsphysiognomischen Betrachtung ein kurzer Blick auf die vergleichende Anatomie und Entwicklungsgeschichte von Mensch und Tier gestattet.

Die Paläontologie und vergleichende Embryologie haben gerade in jüngster Zeit das bedeutsame Ergebnis zutage gefördert, daß der Mensch nicht der letzte vollkommene Spröß auf einer aus unbekanntem Gründen nach oben strebenden Tierreihe ist, sondern bei ihm schon in der Embryonalentwicklung (also im vorindividuellen, vorbewußten Zustand) eine Bildungsdynamik zu beobachten ist, die der tierischen diametral entgegenläuft. Anthropologen wie Poppebaum, Portmann, Kipp, kamen zu dem Ergebnis, daß beim Menschen durch Zurückhaltung der konstitutionellen Ausformung, durch Verzicht auf stärkere Typisierung und Organdifferenzierung und Spezialisierung ein hohes Maß an Unabhängigkeit von der Organisation und den Umweltbedingungen bewirkt wurde.

Demgegenüber weist die tierische Embryonalentwicklung eine deutliche Beschleunigung des Wachstums und eine frühzeitige, frühembryonale Ausformung und Typisierung bzw. Spezialisierung der Organisation auf. Ein Vergleich der Reifegrade eines menschlichen

mit einem Schimpansenembryo kann diese Unterschiede deutlich machen.

Bei niederen Arten verfallen die tierischen Lebewesen in **der einseitigen Bildetendenz des Stoff- bzw. des Nervenpoles.**

	Coelenteraten	
Weichtiere z. B. Seewalzen		Schalentiere z. B. Seeigel- u. Sterne
Würmer (Raupen)	spätere Stufe	Insekten (Puppen)
	noch später	
Reptilien	Sauropsiden	Vögel

Es wäre nun sehr bedeutsam und wichtig, das Auseinanderfallen der Bildungspole im Tierreich auf den verschiedenen Stufen unter dem Gesichtspunkt der Zirkulation, also der mittleren Organisation, zu verfolgen. Das würde jedoch in diesem Zusammenhange zu weit führen. Zu beachten ist — das möge im Augenblick genügen — daß das **Herz** als das Zentrum der Zirkulation bei niederen Tieren als rudimentäres Organ völlig in den Hintergrund tritt, vielfach garnicht ausgebildet (Würmer) oder zur funktionslosen starren Röhre wird (Insekten). Zu seiner vollen Bedeutung gelangen Herz und Zirkulation erst beim Menschen, wo sie ihre Funktion der Integration der Organe zu einem Ganzen und der Behauptung des Ganzen gegenüber den Polen sowohl in physiologischer als auch vor allem in seelischer Hinsicht erst ganz übernehmen.

Der potentielle Mensch hat während der Höherentwicklung (während der phylogenetischen „Embryonalentwicklung“) die Extremen Ausschläge nicht mitgemacht. Andererseits gibt die Embryonalentwicklung des Menschen heute Aufschluß darüber, daß solche Abweichungen vom „Mittelstamm“ der Tendenz nach durchaus vorhanden waren. Der Mensch ist diesen Tendenzen jedoch nicht verfallen, sondern hat von Stufe zu Stufe die jeweilige embryonale Frühform bewahrt und zwar bis heute.

Auf einen bedeutsamen Vorgang beim Übergang von der embryonalen zur frühkindlichen Entwicklung hat Portmann (Basel) hingewiesen. Die Gesamt-embryonalzeit ist danach mit der leiblichen Geburt nach 9 Monaten noch keineswegs abgeschlossen, sie setzt sich noch über ein weiteres Jahr hin fort. Mit dem Unterschied — und dies ist einmalig beim Menschen — daß nunmehr die soziale Umwelt die intrauterinen Bildekräfte ablöst bzw. ergänzt. So konnte Portmann vom Menschen als einer physiologischen Frühgeburt bei gleichzeitig verzögerter Reifezeit sprechen.

Was bedeutet dies?

Es bedeutet einmal, daß es eine mit der Menschwerdung, d. h. mit

dem Menschenwesen zusammenhängende Verhaltensweise ist, die einen ursprünglichen, wenig differenzierten -- also universellen, allgemeinen Bildungszustand bewahrt;

daß zum anderen nicht nur die biologisch-natürlichen Bildekräfte der menschlichen Entelechie über die Eihüllen am Organaufbau teilhaben, sondern die soziale Umwelt mit ihren menschlichen Äußerungen ebenfalls einen wesentlichen Einfluß auf die „Embryonalentwicklung“ ausüben.

Damit haben wir jedoch den Naturzustand des Menschen schon verlassen und befinden uns im Kulturbereich der menschlichen Sozialwelt als einem neuen Bildungsorganismus. Der soziale Organismus ist idealiter eine Fortsetzung, eine Metamorphose des Naturorganismus auf „höherer Stufe“. Was die menschliche Entelechie auf dem Wege zur Menschwerdung geleistet hat, die Bildungsabhängigkeit im organisch-physiologischen Sinne zu bewahren, das hat auf der Ebene des individualisierten menschlichen Bewußtseins das seiner selbst bewußte Ich weiterzuführen.

„Das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit“ ist, so gesehen, nichts anderes als die Individualisierung des im Menschwerdungsprozeß allgemein bereits tätigen menschlichen Geistes. Was dieser produktive Geist auf seinem Entwicklungswege an organischer Bildekraft, vor allem aber an Unabhängigkeit und Verzicht auf frühzeitige Organspezialisierung geleistet hat, darf nun nicht durch ein falschverstandenes Erziehungs- und Bildungswesen zunichte gemacht werden. Für die kindliche Entwicklung über die Embryonalzeit hinaus bis zum 21. Lebensjahr muß eine Bildungsidee zur Wirksamkeit gebracht werden, die ähnlich umfassend und ähnlich freilassend (nicht typisierend und spezialisierend) das kindliche Wesen erhält und leitet bis es fähig ist die Erkenntnisfähigkeit und die moralische Phantasie zu entwickeln, um die Lebensgestaltung selbständig zu übernehmen.

Der Verfassungssatz: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ kann sich auf nichts anderes beziehen als auf den sich von Naturstufe zu Naturstufe freireingenden unabhängigen Menscheng Geist, der schließlich nicht zu Selbstbewußtsein und Weltkenntnis erwacht ist, um von vordergründigen sozialen Zweckinstitutionen und intellektueller Routine in Fesseln geschlagen zu werden, sondern um einen Kulturorganismus aufzubauen, dessen lebendige Zirkulation der sich frei entfaltende Mensch selbst ist.

Dr. Heinz-Hartmut Vogel

Die politische Gemeinschaftskunde

Fortsetzung des mit Folge 29 der Schriftenreihe FRAGEN DER FREIHEIT mit einem Beitrag von Rüdiger Frank, Mitarbeiter des Walter-Eucken-Institutes in Freiburg/Breisgau eingeleiteten und mit Folge 30 begonnenen Abdruckes einer Unterrichtsskizze aus dem Fach der Politischen Gemeinschaftskunde in der Berufsschule. Die mit Folge 41 beginnenden Fortsetzungen der Politischen Gemeinschaftskunde und Geschichte, wie sie das dritte Berufsschuljahr und der Unterricht in den oberen Klassen der Höheren Schulen fordern, möchten dem Lehrer skizzenhaft ein Gerüst zur deduktiven Gestaltung und Ordnung des so komplizierten und unübersichtlichen Stoffes der neueren Geschichte geben. Bei dieser geschichtlichen Darstellung ist besonderer Wert auf die gesetzmäßige Entwicklung der sozialen Lebensformen gelegt worden. Geschichtliche Fakten und Daten werden nur herangezogen, insofern sie phänomenologischen und symptomatischen Charakter haben. Sie bilden gleichsam das Gerüst, welches der Lehrer zur besseren Illustration nach Belieben und Notwendigkeit den jeweiligen Bedürfnissen der verschiedenen Schularten entsprechend mit „Stoff“ anreichern kann.

Die Geschichte ist ja eigentlich die Substanz der Politischen Gemeinschaftskunde, die allein als abstrakt und formal empfunden wird. Erst die Geschichte, in der sich ja das lebendige politische Geschehen und die Entwicklung der Menschengemeinschaft, der Gesellschaft, vollzieht, vermag die Politische Gemeinschaftskunde für die jungen Menschen interessant zu machen. Dadurch verliert der Unterricht in der Politischen Gemeinschaftskunde auch für den Lehrer seine Problematik.

Übersicht über die in dem Unterrichtsfach der Politischen Gemeinschaftskunde aufeinanderfolgenden Themen:

Die Situation des heutigen jungen Menschen nach der Volksschulentlassung — Das Unterrichtsziel — Das Menschenbild — Der Mensch als Gemeinschaftswesen — Die Bereiche des sozialen Lebens: Staat, Wirtschaft, Kultur. DER STAAT — Das Grundgesetz — Verfassungsrecht und demokratisches Recht — Das demokratische Recht: Die vorbeugenden (Polizei-) Gesetze, die ordnenden, bürgerlichen (Zivil-) Gesetze, die sühnenden (Kriminal-) Gesetze. — Die Gewaltenteilung — Der Aufbau des Staates und die Funktionen der staatlichen Einrichtungen — Die Verwaltung — Demokratie und Diktatur. — DIE WIRTSCHAFT — Die Arbeitsteilung — Das Tauschmittel Geld — Produktion, Zirkulation, Konsumtion — Inflation, Deflation, Vollbeschäftigung (Konjunkturlehre) — Die Lenkung der Konjunktur — Die gerechte Verteilung des Sozialproduktes — Die Soziale Marktwirtschaft — Die Sozialversicherungen. — DIE KULTUR — Die Bereiche der Kultur: Wissenschaft, Kunst, Religion — Die Freiheit der Persönlichkeit im Geistesleben — Die Wissenschaften — Die Künste. — Die freiheitliche Ordnung — DIE ENTWICKLUNG DER SOZIALORDNUNG IN DER GESCHICHTE — 3000 bis 700 v. Chr.: „Der Gottesstaat“ — Griechenland und Rom — Die Neuzeit — Humanismus — Renaissance — Reformation — Die französische Revolution und ihre Wirkungen — Die moderne Wirtschaft — Das Atomzeitalter — Das Ost-West-Problem — Die Abendländische Ordnung.

*

Das Zeitalter des Fürstenabsolutismus und der französischen Revolution

XVIII. und XIX. Jahrhundert

Mit dem Abschluß des Friedens von Münster und Osnabrück (Westfälischer Friede) 1648, sind die Glaubenskämpfe und die Religionskriege endgültig abgeschlossen und das geschichtliche — was dasselbe ist wie das politische — Geschehen verlagert sich spontan auf eine andere, neue Ebene des sozialen Lebens, nämlich auf die des

STAATES.

Die Bestimmungen des Westfälischen Friedens (vgl. „Fragen der Freiheit“ Folge 40, Seite 50), die stark von den französischen und schwedischen Delegationen beeinflußt worden sind, kamen den separatistischen Wünschen

der Landesfürsten nach der „Deutschen Libertät“ sehr entgegen auf Kosten des Reiches und der kaiserlichen Zentralgewalt. Jeder Landesfürst bemühte sich intensiv, eine Nachahmung des Kaisers als dem pseudotheokratischen absoluten Herrscher, seinerseits im kleinen nun „Herrscher von Gottes Gnaden“ zu sein. Wie schon betont (siehe „Fragen der Freiheit“ Folge 40, Seite 50), ist dieser neue staatsrechtliche Status der Landesfürsten bedingt durch die Bestimmungen des Westfälischen Friedens:

1. Die Bestätigung des Augsburger Religionsfriedens, wonach der Fürst das Recht hat, die Konfession der Untertanen zu bestimmen — eine kulturelle Entscheidung. —
2. Den Landesfürsten wird die volle Souveränität zugesprochen, einschließlich dem Recht, untereinander und mit reichsfremden Mächten Bündnisse abzuschließen — eine Bestimmung ausgesprochen staatlich-politischer Art. —

Auf der wirtschaftsrechtlichen Ebene läßt der Westfälische Friede das auf Diocletian (284—305) zurückgehende Feudalsystem (mit der Leibeigenschaft der Bauern) unangetastet weiterbestehen. —

* * *

DAS JAHRHUNDERT DER ERBFOLGEKRIEGE

Die Pseudotheokratie als absolute Fürsten-Herrschaft ist nun für das folgende Jahrhundert das allgemein gültige staatsrechtliche System geworden. Hatten die politischen Auseinandersetzungen der Mächte im XVI. und XVII. Jahrhundert in Gestalt der Religionskriege ausschließlich konfessionelle Streitfragen zum Inhalt, so geht der Kampf im Zeitalter des Absolutismus

UM DIE MACHT DER STAATEN.

Da aber gemäß dem absolutistischen Prinzip der Staat mit dem Fürsten identisch ist — „L'État, c'est moi!“ „Ich bin der Staat!“ (Ludwig XIV.) — sind die Kriege des XVIII./IXX. Jahrhunderts vorwiegend dynastische Kriege und als solche meist

ERBFOLGEKRIEGE.

Zum Beispiel der Pfälzische Erbfolgekrieg 1688—1697, durch den das linke Rheinufer vorübergehend unter französische Herrschaft kommt;

der Spanische Erbfolgekrieg (1701—1714);

die Österreichischen Erbfolgekriege, der 1. Schlesische Krieg (1740 bis 1742) — der 2. Schlesische Krieg (1744—1745) — der 3. Schlesische oder auch der Siebenjährige Krieg (1756—1763).

Der Dreißigjährige Krieg hat Deutschland in einem unbeschreiblich verwüsteten Zustand und in vollkommener Schwäche und Lethargie zurückgelassen. Das erste Land, welches anfang sich wieder zu regen, war das Kurfürstentum Brandenburg. Dort war 1640 Friedrich Wilhelm der Große Kurfürst (bis 1688) zur Regierung gelangt, der sein Land durch Waffenstillstandsverträge vor weiteren Verwüstungen schützte und durch Beschränkung der Rechte des Adels die absolute Herrschaft errichtete („Prinz von Homburg“ von Heinrich von Kleist.)

1675 brechen die mit Frankreich verbündeten Schweden erneut in die Mark Brandenburg ein. Der Große Kurfürst schlägt sie entscheidend bei Fehrbellin und beginnt dadurch, die den Schweden im Westfälischen Frie-

den zugefallenen Gebiete der Ostseeküste zurückzugewinnen. Symptomatisch ist für die Beendigung der Zeit der Religionskriege und den Beginn der dynastischen Kriege, daß bei diesen Kämpfen sich nun zwei protestantische Länder feindlich gegenüberstehen. In den Kriegen der Jahrhunderte seit 1648 spielt die konfessionelle Zugehörigkeit der jeweiligen Gegner überhaupt keine Rolle mehr. Im XVIII. und XIX. Jahrhundert drehte sich die Politik und die damit verbundenen Auseinandersetzungen nur um staatliche, d. h. dynastische Machtentfaltung, wie zum Beispiel die Versuche Ludwigs XIV., für Frankreich die Rheingrenze zu gewinnen, in deren Verlauf die Pfalz durch den französischen General Melac verwüstet wird (1689). —

1701 erlosch das spanische Königshaus und der Streit der Großmächte, d. h. der verschiedenen Dynastien um das Erbe führte zum Spanischen Erbfolgekrieg.

Karl II. von Spanien setzte kurz vor seinem Tode den Enkel seiner Schwester und des französischen Königs Ludwig XIV., Philipp von Anjou, zum Erben ein, was für die französische Dynastie der Bourbonen einen enormen Machtzuwachs bedeutet hätte. Das wollten die übrigen Mächte jedoch nicht dulden und England, Holland und der Kaiser (Leopold I. 1658—1705), der ebenfalls Erbansprüche auf den spanischen Thron anmeldete, schlossen sich zu einer Koalition zusammen. An der Seite Frankreichs kämpfte Bayern.

1704 siegte Prinz Eugen von Savoyen, der Feldherr des Kaisers, gemeinsam mit dem Führer der englischen Armee, John Churchill, Herzog von Marlborough (dem Vorfahren von Winston Churchill) bei Höchstädt (bei Donauwörth) über das französisch-bayrische Heer.

1706 erobert Marlborough die Niederlande und Prinz Eugen vertreibt nach der siegreichen Schlacht bei Turin die Franzosen aus Italien, wodurch sich der spanische Erbfolgekrieg zugunsten des Hauses Habsburg wendet.

1708 siegen Marlborough und Prinz Eugen nochmals gemeinsam in der Schlacht bei Oudenarde. Ludwig XIV. bittet um Frieden, der abgelehnt wird.

1709 wird Ludwig XIV. nochmals von den beiden großen Feldherren Prinz Eugen und Marlborough bei Malplaquet geschlagen. Nun wird Habsburg den Engländern zu mächtig — und zugleich wird Marlborough 1711 entlassen.

Der jetzige Kaiser Karl VI. kann, von den Engländern im Stich gelassen, den Kampf nicht fortsetzen.

Im Frieden von Utrecht 1712 und im Frieden von Rastatt 1714 wird der Enkel Ludwigs XIV., Philipp von Anjou, als Philipp V. auf dem spanischen Thron anerkannt.

13 Jahre Krieg mit den daraus folgenden Zerstörungen und Unmenschlichkeiten, nur aus Gründen fürstlicher und staatlicher Machtentfaltung! Der Spanische Erbfolgekrieg ist typisch für das Zeitalter des Absolutismus.

Ähnlichen Charakter haben die „Österreichischen Erbfolgekriege“, die gemeinhin als die drei Schlesischen Kriege bekannt sind.

Kaiser Karl VI. — ohne männlichen Erben — war bestrebt, den Thron seiner ältesten Tochter Maria Theresia (1717—1780) durch die Verkündigung der „Pragmatischen Sanktion“ zu sichern. Er verwendete die ganze politische Kraft Österreichs darauf, durch mannigfache Zugeständnisse und Geldzuwendungen, von den europäischen Fürsten die Anerkennung der „Pragmatischen Sanktion“ zu erwirken. Mit wenigen Ausnahmen (Bayern, Pfalz und Niedersachsen) wird schließlich die „Pragmatische Sanktion“ anerkannt. Als aber Karl VI. 1740 stirbt, erweisen

sich die Anerkennungsverträge als wertlose Fetzen Papier und die anderen Dynastien sind sofort auf dem Plan, auf Kosten der vermeintlich schwachen Frau auf dem Österreichischen Thron, auch einen Happen von dem fetten habsburgischen Erbe zu erschnappen.

Der erste, der aufgrund eines Testamentes Ferdinands I. von 1547 Erbansprüche erhebt, ist Karl Albert von Bayern (der die „Pragmatische Sanktion“ allerdings nicht anerkannt hatte), unterstützt von Frankreich, das seinerseits auch Philipp V. von Spanien und August II. von Sachsen-Polen veranlaßt, ebenfalls Forderungen anzumelden.

Friedrich II. von Preußen, der ebenfalls 1740 den Thron besteigt, kommt aber allen zuvor und marschiert im Dezember 1740 in Schlesien ein. Wie die anderen Fürsten läßt auch er die „Legitimität“ seiner Ansprüche an das Habsburgische Erbe, nämlich Schlesien, aus alten Heiratsverträgen juristisch beweisen. Dann bietet er Österreich an, gegen die Abtretung Schlesiens für Österreich zu kämpfen. Auf die Ablehnung dieses Angebots eröffnet Friedrich II. den Krieg, der durch vielerlei Wechselfälle hindurch — mit Unterbrechungen — bis 1763 dauerte. Durch das schlagfertige Vorgehen Friedrichs II. sehen sich die anderen „Erbanwärter“ — mit Ausnahme Englands, dem es nur auf das europäische „balancement of power“, das Gleichgewicht der Kräfte ankam — auf die Seite gedrängt und es bildete sich die große Koalition gegen Preußen, gegen die sich Friedrich II. nur durch übermenschliche Anstrengungen und heldenhaftes Durchhalten behauptete, was ihm den Beinamen „der Große“ eintrug.

Die jeweils in einer geschichtlichen Periode üblichen politischen, zum Beispiel macht-politischen Maximen sollten nicht in erster Linie moralisch gewertet werden, denn die Entscheidungen für die mit einer gewissen Zwangsläufigkeit abrollenden — meist katastrophalen — politischen Geschehnisse sind schon vorher — und zwar auf der Erkenntnisebene, im Bereich der „*justitia generalis*“ der „allgemeinen Gerechtigkeit“ (Thomas von Aquino) getroffen worden. Die ausführenden Politiker und Militärs sind nur noch Instrumente der durch die Philosophen längst zitierten „Geister“. — Friedrich darf um so weniger seine politische Haltung angekreidet werden, die ganz und gar im Rahmen der damaligen „Politik“ lag. Er war, wie bekannt, eine philosophische und „musische“ Natur und ist vom Schicksal zu seiner problematischen historischen Rolle genötigt worden. Er muß deshalb zu den tragischen Gestalten der Geschichte gerechnet werden. —

Wie beim Dreißigjährigen Krieg sollen die vielen militärischen Wechselfälle, an denen der „dritte“ Schlesische — der Siebenjährige — Krieg so reich war, nicht in ihrem Verlauf geschildert, sondern nur in einem kurzen Überblick erwähnt werden:

Am 10. IV. 1741 siegt Graf Schwerin bei Mollwitz über die Österreicher. Friedrich II. verbündet sich mit Frankreich, Bayern und Sachsen gegen Österreich.

1742: Friedrich II. siegt bei Chotusitz über die Österreicher. Im Frieden von Prag tritt Österreich Schlesien und die Grafschaft Glatz an Preußen ab.

1743 besiegen die Österreicher die Franzosen bei Dettingen am Main; Maria Theresia festigt dadurch ihre Position.

1744: Dadurch um seine Eroberungen besorgt, verbündet sich Friedrich II. erneut mit Frankreich und marschiert im Dezember erneut in Böhmen ein. (Zweiter Schlesischer Krieg)

1745: Ein österreichisch-sächsisches Heer marschiert in Schlesien ein und wird am 4. VI. in der Schlacht bei Hohenfriedberg von Friedrich II. geschlagen. Feldmarschall Leopold von Dessau schlägt die Sachsen bei Kesselsdorf.

Im Frieden von Dresden wird Friedrich erneut der Besitz von Schlesien bestätigt.

1747: Österreich schließt mit Rußland ein gegen Preußen gerichtetes Bündnis.

1756: Frankreich tritt dem österreichisch-russischen Bündnis gegen Preußen bei, welches sich seinerseits mit England und Schweden verbündet.

Unter dieser politischen Konstellation eröffnet Friedrich II. den dritten Schlesischen Krieg durch einen raschen Überfall auf Sachsen.

Am 1. X. 1756 siegt Friedrich II. bei Lobositz. Das sächsische Heer wird dem preußischen einverleibt.

1757 beschließt der Reichstag von Regensburg den Reichskrieg gegen Preußen, dem das englische Hannover, Hessen, Braunschweig und Sachsen-Gotha treu bleiben. Dagegen geht Schweden zu den Feinden Friedrichs II. über.

Am 6. V. 1757 schlägt Friedrich II. die Österreicher in der Schlacht bei Prag, wird aber selbst am 18. VI. bei Kolin besiegt.

Am 30. VII. 1757 werden die Preußen von den Russen bei Großjägerndorf geschlagen.

Am 5. XI. 1757 siegt Friedrich II. über die Franzosen bei Rossbach und am 5. XII. 1757 über die Österreicher bei Leuthen.

Am 6. VII. 1758: Sieg Friedrichs II. über die Russen bei Zorndorf.

Bei Hochkirch wird Friedrich II. von den Österreichern geschlagen.

Am 12. VIII. 1759 wird Friedrich II. erneut von den vereinigten Österreichern und Russen geschlagen.

1760 (15. VIII.) siegt Friedrich II. wieder über die Österreicher bei Liegnitz und am 3. XI. 1760 sein Husarengeneral Zieten bei Torgau.

1761 zieht sich England infolge des Sturzes des auf Friedrich II. schwörenden Ministerpräsidenten Pitt von Preußen zurück und stellt die Zahlung der Subsidien ein, wodurch Friedrich II. erneut in die schwierigste Lage gerät. In dieser höchsten Not greift am 5. 1. 1762 das Schicksal durch den Tod der Zarin Elisabeth ein, deren Nachfolger Peter III., ein Verehrer Friedrichs II., seinen Truppen befiehlt, die Front zu wechseln und mit den Preußen gemeinsam gegen Österreich zu kämpfen.

Am 15. 2. 1763 wird der Frieden zu Hubertusberg geschlossen, der den status quo vor dem dritten Schlesischen, dem Siebenjährigen Krieg, wieder herstellt, der, wie schon gesagt, Friedrich II. vor der Geschichte das Prädikat DER GROSSE — und im Volksmund den Namen DER ALTE FRITZ eingebracht hat. —

Wie die großen Religionskriege des XVI. und XVII. Jahrhunderts, so erbringen die Dynastischen Kriege des XVIII., „die Erbfolgekriege“, trotz der großen Anstrengungen der streitenden Fürsten und der den Völkern auferlegten ungeheuerlichen Opfer für den menschheitlichen Fortschritt und für den Prozeß der Geschichte keine Ergebnisse, ja — man kann sagen — die darin zum Ausdruck kommenden Bestrebungen wenden sich gegen die Geschichte und sie scheitern geradezu an ihrer „Gegensläufigkeit“ gegen die Entwicklungsrichtung der Geschichte. (Das werden auch die Wirtschaftskriege des XX. Jahrhunderts noch deutlich zeigen.)

Im Hinblick auf die Höherentwicklung der Menschheit — die Entwicklung des Menschen zur Freiheit, wie Hegel sagt — die das innerste Gesetz der Geschichte ausmacht, müssen aber die dynastischen Kämpfe der Fürsten untereinander schon wegen des durch die ganze Geschichte sich hinziehenden Ost-West-Gegensatzes als leichtfertig, ja als verwerflich erscheinen, denn sie bildeten für den kollektivistischen Osten — zum wievielten Male —, im XVI. und XVII. Jahrhundert durch die mohammedanischen Türken repräsentiert, den willkommenen Anlaß, den Versuch, das Abendland zu unterwerfen. Nur der großartigen Gestalt und dem Feld-

herrngenie des Prinzen Eugen von Savoyen, ist die Rettung Europas von der Türkengefahr zu danken. Die Türkenkriege haben deshalb wie die Verteidigung Europas gegen die in der Geschichte immer wieder sich wiederholenden Angriffe kollektivistischer Völker Asiens (Perser, Hunnen, Araber, Ungarn, Mongolen) eine tiefnotwendige geschichtliche Bedeutung und müssen anders beurteilt werden, als die innereuropäischen Religions-, Macht- und Wirtschaftskriege des XVI. bis XX. Jahrhunderts.

Die hauptsächlichsten Schlachten der Türkenkriege:

Nachdem die Türken 1453 Konstantinopel erobert hatten, welches von Europa zu dessen Schmach und Schande im Stiche gelassen worden war, schoben sie sich in Etappen über die Balkanhalbinsel gegen Europa vor.

1541 erobern sie Ungarn und werden

1562 durch Kaiser Ferdinand I. im Besitz dieses Landes bestätigt.

1664 bricht erneut der Türkenkrieg aus und der kaiserliche Feldherr Montecuccoli besiegt die Türken bei St. Gotthard an der Raab in Siebenbürgen.

1683 dringen die Türken wieder vor und belagern Wien, welches durch Rüdiger von Starhemberg tapfer verteidigt wird. Sie werden durch ein Koalitionsherr unter Karl V. von Lothringen, Johann Georg von Sachsen und Johann III. Sobiesky von Polen in der Schlacht am Kahlenberg besiegt.

1690 erobern die Türken Belgrad zurück.

1697 schlägt Prinz Eugen die Türken und vertreibt sie aus Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien und Slavonien.

1716: Prinz Eugen schlägt die Türken bei Peterwardein und

1717 bei Belgrad.

Im Frieden von Belgrad erhalten die Türken Belgrad wieder zurück, Griechenland bleibt noch bis 1830 unter türkischer Herrschaft.

* * *

DIE AERA DER REVOLUTIONEN

Friedrich der Große war — so wie der Sohn und Nachfolger seiner habsburgischen Gegenspielerin Maria Theresia, Josef II. (1741 bis 1790) — ein „aufgeklärter“ Fürst, der im Gegensatz zum Durchschnitt der absoluten Fürsten auf alle mystische Verbrämung seiner Macht verzichtete und rein aus dem Verstand zu leben bestrebt war. Michael Freund („Deutsche Geschichte“ Gütersloh 1960) schreibt von ihm:

„Friedrich war der Ansicht, daß man es verstehen müsse (seine Phantasie, seine Leidenschaften und Neigungen zu zügeln). Die Staatseinkünfte gehörten nicht dem Herrscher, sondern seien für das Wohl des Volkes da. ein Straßenräuber als ein Herrscher. Geld sei das reine Blut der Völker und müsse in Ehren gehalten werden.“

Jeder Fürst, der dieses Einkommen in Lustbarkeiten vergeude, sei mehr Diese beiden, von moralischem Willen erfüllten Fürsten bildeten mit wenigen anderen, wie zum Beispiel Karl August von Weimar (1757 bis 1828), dem Mäzen Goethes und Schillers, Ausnahmen unter den absoluten Fürsten. Auf das Gros trifft aber gerade das zu, was Friedrich der Große verpönt: Sie vergeuden das Blut ihrer Völker, sowohl im bildlichen Sinne als Geld als auch im wörtlichen Sinne durch unsinnige Kriege.

Durch Nachahmung des am Hof von Versailles seit Ludwig XIV. kultivierten Lebensstils, d. h. durch die prunkvollen Schlösser des Barock

und Rokkoko (Schloß Wilhelmshöhe bei Kassel, der Zwinger in Dresden, Monrepos in Ludwigsburg, Solitude in Stuttgart, Sanssouci in Potsdam), durch kostspielige Liaisons und das Frönen der Jagdleidenschaft, vergeuden diese Fürsten die Steuereinnahmen und ruinieren ihre Länder finanziell. Einige verkaufen ihre Untertanen als Soldaten — wie der Landgraf Friedrich II. von Hessen-Kassel — an die Engländer zum Kampf gegen deren Kolonien im Amerikanischen Unabhängigkeitskrieg (1775—1783).

Typisch für die ganze Periode des Fürstenabsolutismus ist aber Frankreich unter den Bourbonen \

Ludwig XIV. (Le roi soleil — Der Sonnenkönig)
— 1643—1715 —

Ludwig XV. — 1723—1774 —

Ludwig XVI. — 1775—1793 —

welches durch mannigfache Korruption, Mißwirtschaft und Despotismus schnurstracks auf die Revolution hinsteuert.

Die mit dem Bruder Ludwig XIV., dem Herzog von Orléans verheiratete deutsche Prinzessin Lieselotte von der Pfalz (1652—1722) hat in ihren Briefen an ihre deutschen Verwandten und Freunde eine drastische und urwüchsige Kulturgeschichte des französischen Hofes des XVII. und XVIII. Jahrhunderts geliefert („Briefe der Lieselotte“).

Geistig und bewußtseinsmäßig hatte sich die Revolution aber schon lange vorbereitet.

Durch das Ausliefern der Konfessionen (Augsburger Religionsfrieden) („Fragen der Freiheit“ Folge 41, Seite 48) an die Territorialfürsten, ist das religiöse Leben — auch in Frankreich (Aufhebung des Toleranzediktes von Nantes durch Ludwig XIV. 1685, welche bewirkt, daß etwa 150 000 Calvinisten aus Frankreich fliehen) — stark gehemmt worden, ja es verfiel nahezu in vollkommene Stagnation.

Dagegen konnte sich die auf den Humanismus zurückgehende junge Wissenschaft — wie wir sahen („Fragen der Freiheit“ Folge 41, Seite 43/44) geradezu in diametraler Richtung zur Religion — vielfach durch die Fürsten gefördert — langsam weiterentwickeln. (Förderung des französischen Philosophen Voltaire (1694—1778) durch Friedrich den Großen oder Goethes und Schillers durch Herzog Karl August von Weimar.) Zwar fehlte dieser Wissenschaft („Fragen der Freiheit“ Folge 41, Seite 43) seit ihr Entstehung und bis heute die Erkenntnistheorie und damit die Erkenntnissicherheit — aber ein gefühlsbetonter Glaube an die Menschennatur verlieh ihr im ganzen einen gewissen idealistischen Schwung und ethischen Willen. Auch mögen sich ihr durch unsichtbare Kanäle alte konkrete Erkenntnisinhalte der griechisch-christlichen Logos-Philosophie mitgeteilt haben. Gerade die

PERIODE DER AUFKLÄRUNG

(denn um ihre Wirkung auf die Geschichte handelt es sich) ist ja die Zeit der geistigen Geheimbünde (Rosenkreuzer, Illuminaten, Freimaurer).

Von den drei großen Idealen der Französischen Revolution.

FREIHEIT — GLEICHHEIT — BRÜDERLICHKEIT

lassen sich ja direkte Verbindungslinien zu der Soziallehre der Hochscholastik ziehen. Zum Beispiel stehen die drei Gerechtigkeiten des Thomas von Aquino in geistiger Interdependenz zu diesen — geradezu programmatischen — Begriffen der Französischen Revolution:

Die ALLGEMEINE GERECHTIGKEIT (justitia generalis), die der Einzelmensch der Gemeinschaft, dem Ganzen, schuldet, kann vom Menschen nur aus innerer FREIHEIT entwickelt werden und er bedarf dazu der äußeren Gewissensfreiheit — der FREIHEIT der Kultur.

Die VERTEILENDE GERECHTIGKEIT (justitia distributiva), die das Ganze, der Staat, jedem Einzelnen schuldet, bedarf der gleichen Behandlung Aller, also der Verwirklichung der GLEICHHEIT.

Die TAUSCHGERECHTIGKEIT (justitia commutativa) ist die Voraussetzung der Gegenseitigkeit, was dasselbe ist wie BRÜDERLICHKEIT beim Füreinanderarbeiten im System der arbeitsteiligen Wirtschaft, wo Geben und Nehmen sich die Waage halten müssen.

Also:

Allgemeine Gerechtigkeit — justitia generalis —	FREIHEIT
Verteilende Gerechtigkeit — justitia distributiva —	GLEICHHEIT
Tauschgerechtigkeit — justitia commutativa —	BRÜDERLICHKEIT

Die Rolle, die der Humanismus im XV. und XVI. Jahrhundert, spielt also die Aufklärung im XVII. und XVIII. Jahrhundert

und die produktiven Geister der Aufklärung sind auch die geistigen Väter der Französischen Revolution und der allmählichen

BEFREIUNG DES MENSCHEN VON DER TYRANNIS DER ABSOLUTEN FÜRSTEN

und auf weite Sicht gesehen auch

BEFREIUNG VON DER OMNIPOTENZ DES STAATES ÜBER DEN MENSCHEN ÜBERHAUPT

Zu den philosophischen Begründern der Aufklärung gehören:

- Benedikt Spinoza — 1632—1677 —
- John Locke — 1632—1704 —
- Gottfried Wilhelm Leibniz — 1646—1716 —
- Charles de Montesquieu — 1689—1755 —
- Voltaire — 1694—1778 —
- Denis Diderot — 1713—1784 —
- Immanuel Kant — 1724—1804 —

Durch die klassisch-romantische Geistesströmung — vor allem durch Lessing, Schiller und Goethe — (leider nicht auch durch die deutsche idealistische Philosophie, die durch Fichtes „Geschlossenen

Handelstaat“ und Hegels so mißverständliche Staatslehre die jakobinistisch-totalstaatliche Komponente der Demokratie geradezu theoretisch fundieren half. — Hegel konnte infolgedessen von den Bolschewisten als ihr Staatsphilosoph usurpiert werden), hat Deutschland, ebenfalls aus der Quelle der Aufklärung gespeist, zu der jungen freiheitlichen Strömung beigetragen. Es sei hier nur an Schillers Idee vom Sozialen Kunstwerk in den Briefen über die „Ästhetische Erziehung des Menschen“ und an Wilhelm von Humboldts Jugendschrift „Über die Grenzen der Wirksamkeit des Staates“ erinnert. Aber auch Goethes „Märchen von der grünen Schlange und der schönen Lilie“ darf hier nicht unerwähnt bleiben, das in Symbol-Gestalt die Idee des freiheitlichen sozialen Organismus in großer geistiger und künstlerischer Vollkommenheit darbietet.

Das Niveau dieser Schöpfungen war aber ein so hohes, daß sie nicht bis zur Ebene des Konkretisierbaren herunterreichten und man muß bedauern, daß diese Geister keine Verbindung suchten mit den Vorkämpfern der liberalen Bewegung auf der politischen Ebene wie Montesquieu — oder Turgot, Quesney, John Stuart Mill u. a. m., von welchen in diesem Zusammenhang später noch gesprochen werden muß.

Zu den Vorläufern der Revolution müssen auch die beiden aufgeklärten Herrscher Friedrich II. von Preußen und Kaiser Joseph II. gezählt werden, die durch ihr aufgeklärtes Denken mit zu den Vätern der Französischen Revolution gehören und durch in ihren Ländern durchgeführte Maßnahmen Reformen der Französischen Revolution schon vorweggenommen haben. Im Grunde wurde von ihnen aber vorwiegend der Verwaltungs- und Fürsorgestaat entwickelt, der der freiheitlichen Entwicklung noch sehr gefährlich werden wird.

Es ist deshalb nötig, bei der Betrachtung der freiheitlichen Sozialordnung von vorneherein die Problematik der revolutionär-demokratischen Entwicklung im Bewußtsein zu haben, die in der Gegenwart die freiheitliche Sozialordnung so sehr gefährdet.

Die durch die Aufklärung wirkende, auf die Entwicklung des Menschen zur inneren und äußeren Befreiung hinielende Geistesart hat also — wenn ihr auch die Erkenntnistheorie und damit die wirkliche Sicherheit, — auch in ihrer Politik, fehlt — ihre tiefsten Wurzeln in der Logos-Erkentnis der griechischen und christlichen Philosophie. Ihre zentrale und neue Entdeckung ist

DER MENSCH ALS SUBJEKT UND PERSON

also als sich selbst bestimmendes, sich selbst gegenüber verantwortliches
ZUR FREIHEIT BERUFENES WESEN —
UND DARIN BESTEHT DIE WÜRDE DES MENSCHEN,

die zu entwickeln und zu schützen der demokratische Staat unternommen hat. Es ist das Verdienst der Aufklärung und der daraus geistig gespeisten politischen Bewegung, des vielgeschmähten

LIBERALISMUS,

daß die Menschenwürde wieder zur Geltung gebracht worden ist. Und dies ist die impulsierende Kraft, die durch die liberalistische Strömung, wie sie von der Französischen Revolution ausgegangen ist, schließlich die Befreiung des Menschen von der Allmacht des Staates — zuerst des absoluten Fürstenstaates, —

schließlich aber auch des Staates als Eigenmacht überhaupt — eingeleitet hat.

Der Französischen Revolution sind eine Reihe von

DOKUMENTATIONEN DES FREIHEITSWILLENS

der menschlichen Persönlichkeit vorausgegangen, wie in England
die Magna Charta libertatum (1215)
die Petition of Right (1628)
die Bill of Rights (1689).

Aber erst in den amerikanischen Verfassungen ist es zu deutlichen Formulierungen der Grundrechte gekommen, wie zum Beispiel im Art. 1 der Verfassung von Massachusetts (1780) wo

„NATÜRLICHE, UNABDINGBARE UND UNVERÄUSSERLICHE RECHTE“

genannt werden. Ähnliche Formulierungen erscheinen 1789 in der französischen

ERKLÄRUNG DER MENSCHEN- UND BÜRGERRECHTE,

um von dort aus ihren Siegeszug in die Grundrechts-Kataloge vieler demokratischer Länder anzutreten.

Die Französische Revolution wurde im Jahre 1789 ausgelöst durch eine von der allgemeinen Mißwirtschaft verursachte Finanzkrise, welcher der König ratlos gegenüberstand und zu deren Überwindung er zum 5. Mai die Reichsstände (états généraux), zusammengesetzt aus Geistlichkeit, Adel und Bürgertum, nach Paris zusammenrief. Am 17. Juni wurde die Nationalversammlung beschlossen; deren Vertreter den Schwur leisteten, nicht wieder-auseinanderzugehen, bevor sie Frankreich eine neue Verfassung gegeben hätten.

Diese anfänglich kleine revolutionäre Flamme entfaltete sich rasch zu einem Feuersturm, der über Frankreich und ganz Europa hinwegfegte, wobei Ströme von Blut vergossen wurden.

Das Gerücht von einer Gegenaktion des Königs löst am 14. Juli (dem heutigen Nationalfeiertag Frankreichs) den Sturm des Pöbels auf die Bastille — ein berüchtigtes Gefängnis — aus und die Entwicklung entgleitet bald der Lenkung durch die Vernunft und artet in den schlimmsten Terror und in unsagbare Greuel aus.

Schließlich werden (1793) auch noch der König Ludwig XVI. und die Königin Marie Antoinette, eine Tochter Maria Theresias, hingerichtet.

1794 errichtet Robespierre, einer der fanatischsten der Revolutionäre, die Diktatur, die in die Geschichte als „Schreckensherrschaft“ eingeht. Durch die Verschwörung einiger Besonnener gelingt es, am 27. Juli 1794 Robespierre zu stürzen. Er wird ebenfalls hingerichtet. Damit ist zwar die Schreckensherrschaft beendet, aber die Revolution hat ihren Schwung, ihre eigentliche Richtung — nämlich die Errichtung einer menschenwürdigen Ordnung, einer Ordnung der Freiheit, verloren.

Wie war das möglich?

jedoch nur in den Genuß sehr weniger Freiheitsrechte gelangen, um die in der Revolution gekämpft und viel Blut vergossen worden ist.

Auf Veranlassung von Kaiser Alexander von Rußland schließen sich die Fürsten zur „Heiligen Allianz“ (1815) zur Bekämpfung der revolutionären Tendenzen zusammen. Die damit einsetzende reaktionäre Restauration erstickt mit den jakobinistischen Kräften auch die — verhängnisvollerweise — damit vermischten liberalen Keime wirklicher persönlicher Freiheit.

Trotzdem ist die revolutionäre Kraft noch nicht ganz erlahmt — und wie von einem Vulkanausbruch noch weitere Erdbebenstöße ausgehen, so folgen noch hundert Jahre lang revolutionäre Wellen bis — sehr verspätet — 1918 auch in Deutschland und Österreich die Demokratie eingeführt sein wird.

Die idealistische freiheitliche Jugend schließt sich in Burschenschaften zusammen, die im Oktober 1815 beim Wartburgfest liberale Reformen fordern, die sie nach der Abschüttelung des napoleonischen Joches glaubten erhoffen zu dürfen. — Auf Antrag von Metternich werden die Burschenschaften aber 1819 aufgelöst — der Dichter des Befreiungskrieges Ernst Moritz Arndt verliert seine Professur und Turnvater Jahn kommt in Festungshaft.

Die „Heilige Allianz“ schreitet in zahlreichen Ländern wie Sardinien und Spanien gegen die liberalen Bestrebungen ein und stellt unter grausamen Unterdrückungen die absolute Fürstengewalt wieder her. Selbst die islamitische Türkei wird bei der Unterdrückung des griechischen Befreiungskampfes unterstützt — eine der zahlreichen Sünden Europas gegen den Geist der Geschichte. —

Durch die „Juli-Revolution“ (27.—29. VII. 1830) in Frankreich dankt Karl X., der auf Ludwig XVIII. gefolgt war, zugunsten des Bürgerkönigs Louis Philippe ab.

Auch in Deutschland regt sich die liberale Bewegung wieder. Am 27. V. 1832 findet das Hambacher Fest der süddeutschen Demokraten statt, was zahlreiche Verhaftungen zur Folge hat. — In Frankfurt erfolgte 1833 ein Aufstandsversuch.

1846 stellt der Deutsche Germanistentag in Frankfurt weitgehende demokratische Forderungen.

Da bricht am 22. II. 1848 in Paris die zweite Revolution aus und die „zweite Republik“ wird ausgerufen. Die Revolution pflanzt sich auf die deutschen Länder, besonders Preußen und Österreich, fort.

Am 18. V. 1848 wird unter dem Präsidium Heinrichs von Gagern in der

PAULSKIRCHE IN FRANKFURT

die Deutsche Nationalversammlung eröffnet, welche die Elite des geistigen Deutschland vereinigt und die GRUNDRECHTE DES DEUTSCHEN VOLKES verkündet.

Am 6. X. 1848 bricht in Wien die Oktoberrevolution aus und der Pöpel errichtet eine Schreckensherrschaft.

Am 31. X. 1848 wird der Aufstand durch Fürst Windischgrätz niedergeschlagen.

Ebenso entwaflnet der General Wrangel am 27. XI. 1848 in Berlin die Bürgerschaft.

In Frankreich wird Louis Napoleon, ein Neffe Napoleons I., zum Präsidenten gewählt. Es wiederholt sich das schon traditionelle Spiel: Die anfänglich liberale Demokratie wird zur „totalen“ Demokratie und schließlich zur Diktatur und Pseudo-Theokratie.

Am 2. XII. 1852 erklärt sich Louis Napoleon als Napoleon III. zum Kaiser der Franzosen und findet rasch die Anerkennung der europäischen Fürsten. —

Im Juli 1849 übersiedelt der Rest der Nationalversammlung der Paulskirche als Rumpfparlament nach Stuttgart, wo es am 18. Juni auseinandergetrieben wird, nachdem Prinz Wilhelm von Preußen, der spätere Kaiser Wilhelm I. den republikanischen Aufstand in Baden niedergeworfen hatte.

Damit endigt auch fürs erste die aus idealistischem deutschem Geist geborene liberale Bewegung.

Durch die demokratische Revolution veranlaßt, billigten die meisten deutschen Fürsten ihren Völkern gewisse Rechte zu, indem sie Verfassungen bewilligten, die aber weit davon entfernt waren, wirkliche rechtliche Freiheit zu gewährleisten.

Das Wesen des Kaisertums ist die Universalität, die politische Fortsetzung des römischen Reiches (deutscher Nation). Da zu Österreich als Kaisertum nun auch Frankreich durch Kaiser Napoleon III. hinzugekommen ist, die beide das Erbe des Heiligen Römischen Reiches antreten möchten, ist Preußen in Bezug auf die Führung in Europa ins Hintertreffen geraten und bemüht sich unter seinem Kanzler

OTTO VON BISMARCK (1815—1898)

die beiden erwähnten Großmächte auszustechen. Über das politische Schicksal der Herzogtümer Schleswig und Holstein kommt es zur Spannung zwischen Österreich und Preußen, welche Bismarck dazu benutzt, Österreich aus dem Kampf um die Macht in Europa auszuschalten. Es kommt zum „Bruderkrieg“, der durch die Schlacht bei Königgrätz am 3. VII. 1866 zugunsten Preußens entschieden wird. Österreich scheidet — tragischerweise — aus dem deutschen Bund aus und gilt seither nicht mehr als zu Deutschland gehörig.

Die Auseinandersetzung zwischen den verbleibenden Konkurrenten Preußen und Frankreich erfolgt vier Jahre später 1870/71. Der Anlaß bietet sich durch einen Thronfolgefall in Spanien, so daß man den Deutsch-Französischen Krieg 1870/71 als den letzten der dynastischen Kriege ansehen kann.

Die Spanier hatten ihr Königshaus Bourbon gestürzt und boten dem Prinzen Leopold aus dem Hause Hohenzollern die Krone an. Da Frankreich die hohenzollern'sche „Einkreisung“, eingedenk der habsburgischen unter Karl V. fürchtet, macht Frankreich Schwierigkeiten und Prinz Leopold lehnt ab. Napoleon III. läßt von König Wilhelm, der gerade in Bad Ems zur Kur weilte, durch seinen Botschafter Benedetti noch weitere Garantieforderungen stellen, die Wilhelm ablehnt. Durch die bekannte „Emser Depesche“ informiert der König Bismarck über die Vorgänge. Durch die „gekürzte“ Form, in der Bismarck die „Emser Depesche“ veröffentlicht, fühlt Napoleon sich brüskiert und glaubt, die Verhandlungen

abbrechen zu müssen und sich zur Kriegserklärung an Preußen gezwungen zu sehen, die am 19. VII. 1870 erfolgt. Für die anderen deutschen Staaten (Österreich war ausgeschieden) war der Bündnisfall gegeben. Die preußisch-deutsche Armee ist der französischen doppelt überlegen; Frankreich wird besiegt (Sedan 1. IX. 1870) und am 18. Januar 1871 wird im Schloß zu Versailles durch die deutschen Fürsten König Wilhelm von Preußen als Kaiser Wilhelm I. die Kaiserwürde übertragen.

Das Kleindeutsche Kaiserreich der Hohenzollern, geschaffen von Bismarck durch „Blut und Eisen“, tritt die Nachfolge des französischen Kaisertums Napoleons III. und seiner Hegemonie in Europa an.

Damit schließt das Zeitalter des Fürstenabsolutismus und der revolutionären demokratischen Bewegung ab. (Die 1917 in Rußland und 1918 in Deutschland und Österreich verspätet ausbrechenden Revolutionen sind eigentlich keine echten Revolutionen. Sie wären, von innen her, schwerlich durchgedrungen, wenn sie die kriegerische Niederlage nicht von außen her begünstigt hätte.

Unter dem Druck der revolutionären demokratischen Bewegung haben die Fürsten ihren Völkern widerwillig Verfassungen zugestanden, die aber die Grundrechte der freien Persönlichkeit nur sehr mangelhaft gewährleisten.

Wie die GLAUBENS- UND GEWISSENSFREIHEIT, das heißt

DIE INNERE FREIHEIT

nach Beendigung der Religionskämpfe am Ende des XVII. Jahrhunderts nur in Anfängen verwirklicht war,

ebensowenig nach Beendigung der Verfassungskämpfe am Ende des XIX. Jahrhunderts DIE FREIHEIT DER PERSÖNLICHKEIT und

DIE GLEICHHEIT DES BÜRGERS

gegenüber dem Staat und den privilegierten Ständen.

Was an bürgerlichen Freiheiten gewonnen worden ist, wurde zudem sehr eingeschränkt, ja aufgehoben — wie die Fortsetzung dieser Gemeinschaftskunde zeigen wird — weil nicht auch zugleich die

WIRTSCHAFTLICHE BEFREIUNG

von materieller Not, das heißt von der Ausbeutung durch wirtschaftliche Machtpositionen — Monopole — vorab das Geld- und Bodenmonopol — verwirklicht werden konnte. Es entsteht das Proletariat und seine

FORDERUNG NACH BEFREIUNG VON WIRTSCHAFTLICHER NOT UND ARMUT.

DIE SOZIALE FRAGE

So mündeten die Kämpfe um die

GEISTIG-KULTURELLE BEFREIUNG

des Menschen in die

RECHTLICH POLITISCHE UNTERDRÜCKUNG

des Menschen durch den Staat der absoluten Fürsten des XVIII. Jahrhunderts

und so mündeten die Kämpfe um die

BEFREIUNG DES BÜRGERS

vom omnipotenten Staat in die

WIRTSCHAFTLICHE AUSBEUTUNG

der Menschen durch die Mächte der Wirtschaft: GELD und BODEN.

* * *

Thema der nächsten Fortsetzung: Das Zeitalter des Kapitalismus und seiner Überwindung (XX. Jahrhundert).

Übersicht über die in „Fragen der Freiheit“ seither behandelten Themen:

Die kursivgedruckten Themen behandeln schulrechtliche Probleme.

- Folge 1: *Die Krisis des Erziehungswesens - Freiheit der Kultur — eine dringende Forderung der Gegenwart - Gedanken zur freien Erwachsenenbildung*
- Folge 2: *Schule und Staat - Die Schule als Politikum - „Die Stellung der Bildung in der neuen Sozialstruktur*
- Folge 3: *Ungehindertes Zugang für alle zu den Bildungsgütern - Bewußtseinstufen des Menschen*
- Folge 4: *An der Schwelle des Atomzeitalters - Erlaubt die demokratische Staatsform die Lösung sozialer Fragen - Über die Systemgerechtigkeit zwischen Kultur, Staat und Wirtschaft in der Demokratie; „Forderungen an unser Bildungssystem“ - An die sich verantwortlichen Fühlenden*
- Folge 5: *Staatliche oder freie Erziehung - Denkmethode und sozialpolitisch*
- Folge 6: *„Die Würde des Menschen ist unantastbar ...“ - Über Notwendigkeit und Möglichkeit einer freien Erziehung - Erste Arbeitstagung eines Sozialpolitischen Seminars*
- Folge 7: *Freiheit — Illusion oder Wirklichkeit - Die funktionalen Zusammenhänge in der sozialen Gesamtordnung - Die neue Weltmacht*
- Folge 8: *Grundgesetz und Schulrecht - Aperçus zur Entstehungsgeschichte des Art. 7 des Grundgesetzes - Möglichkeiten einer evolutionären Umgestaltung unserer Sozialordnung - Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit - Bericht über das zweite Sozialpolitische Jugendseminar - „Freiheit, Bindung und Organisation im Deutschen Erziehungswesen“ - Brief aus USA*
- Folge 9: *Tendenzen und Probleme der gegenwärtigen Geschichtsperiode - Die freie Welt in der Sackgasse? Gedanken zum kalten Krieg - Alexis de Tocqueville — Zu seinem 100. Todestag (16. April 1859) - Brief aus USA*
- Folge 10: *Die Verantwortung der Soziologie: I. Das Problem - II. Freiheitliche Ordnung oder Massengesellschaft? - III. Die Ordnung der Herrschaftslosigkeit - IV. Das Erziehungswesen in der freiheitlichen Gesamtordnung - Pierre Joseph Proudhon — Zu seinem 150. Geburtsjahr*

Der reinen Idee der Menschenwürde und Freiheit, die, wie wir sahen, den Impuls und den zentralen Charakter der liberalen Bewegung ausmacht, hat sich von Anfang an, wie eine Art „Ersünde“, ein wesensfremdes und störendes Element beigemischt, welches die Demokratie in ihrer Geschichte immer wieder überlagern, verdunkeln, ja zerstören und sie in den totalen Staat, in die „totale Demokratie“ umschlagen läßt und die von ihren Verfechtern heute „Volksdemokratie“ genannt wird.

Unter dem gleichen Namen

DEMOKRATIE

werden heute zwei diametral verschiedene Staatsformen verstanden:

DER LIBERALE STAAT, dessen Wesen es ist, der Einzelpersönlichkeit den ihr gemäßen Freiheitsraum zu schaffen und zu gewährleisten,

DER TOTALE STAAT, der sich identifiziert mit der Gesellschaft schlechthin; d. h. der generell alle Funktionen des sozialen (und des einzelnen menschlichen) Lebens reglementiert und kontrolliert.

In diesem Gegensatz

LIBERALER STAAT

TOTALER STAAT

begegnet uns, transponiert auf die staatsrechtliche Ebene, der geistesgeschichtliche Gegensatz wieder, den wir in der mittelalterlich-christlichen Philosophie als den Gegensatz

REALISMUS

NOMINALISMUS

kennengelernt haben. Für den Realismus ist der Mensch das sich selbst gestaltende, sich selbst bestimmende Wesen — und sein Genius ist real und seiend. — Ihm entspricht der liberale Staat, der dem Menschen geistig, seelisch und körperlich die harmonische Entfaltung seines Wesens,

DIE FREIHEIT VERBÜRGT.

Für den Nominalismus haben die „universalia“, die Ideen und Begriffe und auch der Mensch als Person kein reales geistiges Wesen. Sein „Geist“ ist nur eine Summe physiologischer Funktionen elektromagnetischer Art hervorgerufen aus, durch die körperlichen Sinne vermittelten „Informationen“. Der einzelne Mensch ist demgemäß „Exemplar“ des Typs „homo sapiens“ und existiert nicht individuell, sondern reagiert „typisch“. Die auf ihn zugeschnittene Sozialordnung sieht deshalb nur Institutionen für normatives Verhalten und keinen Raum für individuelle Entfaltung, also keine Freiheit vor. Die „totale Demokratie“, identisch mit dem „totalen Staat“, ist also die absolute Konsequenz der nominalistischen Weltanschauung auf der staatsrechtlichen Ebene.

Der liberale Staat dagegen bildet und gewährleistet dem Menschen im sozialen Leben den Freiheitsraum. Nur im Sinne des Realismus seiende Wesen können aber frei sein. Der liberale Staat entspricht deshalb als Staatsform dem Realismus, so wie der totale Staat dem Nominalismus entspricht.

In der Geschichte der Demokratie waren diese beiden Prinzipien, die auf die freie Persönlichkeit abzielende freiheitliche Ordnung des

LIBERALISMUS

und der den Menschen als einheitlichen Massentyp anschauenden und behandelnde

KOLLEKTIVISMUS

seither immer heillos miteinander vermengt (wobei in den westlichen Ländern meist die liberale — und in den östlichen die kollektivistische Komponente überwog).

Der allgemeine Trend ging dann immer von der anfänglich mehr liberalen Form, mit der die demokratische Entwicklung jeweils einsetzte, zum „totalen“ Staat hin — und an einem bestimmten Punkt kippte der Staat jeweils in die unverhüllte Diktatur oder — wie man in der Antike sagte —, in die Tyrannis hinüber. Diese Entwicklung trat in der Geschichte seither so unbedingt und allgemein auf, daß man in ihr fast ein Gesetz erblicken könnte (was, wie gezeigt werden soll, jedoch — wie wir mit Erleichterung feststellen — nicht stimmt). Einige tragische Beispiele dafür werden uns in dieser Gemeinschaftskunde noch begegnen.

Wie ist diese kollektivistische Komponente, oder dieser für die Demokratie immer und unbedingt tödlich wirkende Infekt, in die ihrem Wesen nach liberale demokratische Strömung hineingelangt? —

Unter den Vätern der Französischen Revolution, d. h. unter den Vertretern der Aufklärung befanden sich zahlreiche geistige Nachfahren der „Nominalisten“:

Francis Bacon — 1561-1626 —
La Mettrie — 1709-1751 — (l'homme machine!)
Th. R. Malthus — 1766-1834 —

um nur einige zu nennen. Ihr soziologischer Repräsentant ist

Jean Jacques Rousseau — 1712-1778 —.

Seine soziologisch-politischen Begriffe haben die Französische Revolution und die von ihr eingeleitete demokratische Entwicklung ganz stark im kollektivistischen Sinne geprägt, was zur Folge hatte, daß sehr bald der Terror die Oberhand gewann. Ein solcher Rousseau'scher Begriff ist der der „Volksouveränität“.

An die Stelle des einen fürstlichen Souveräns der absolutistischen Ära, tritt nun die diffuse, indifferente Masse des Volkes in der Gestalt der Mehrheit. („Was ist Mehrheit? Mehrheit ist der Unsinn, Verstand ist stets bei wenigen nur gewesen“ Schiller „Demetrius“).

Hieraus folgt direkt ein zweiter Rousseau'scher Begriff: die „volonté générale“, der Gemeinwille der Mehrheit, der als solcher unfehlbar ist, weil es für Rousseaus Weltanschauung ein anderes Kriterium als die Anerkennung durch die Mehrheit für die Wahrheit nicht gibt.

Die Mehrheit beschließt den „contract social“ (Rousseau) den Gesellschaftsvertrag und die Freiheit des Einzelnen besteht darin, sich ihm freiwillig ein- und unterzuordnen, der ja als Ausdruck des unfehlbaren Gemeinwillens nach dieser Anschauung unbedingt richtig ist.

Das ist heute genau die Theorie der „Volksdemokratien“! So kann man in Rousseau den Inspirator der Radikalisten erblicken, die man nach dem Jakobiner-Kloster, in dem sie tagten, auch Jakobiner nennt — und den Vater des modernen Totalitarismus, der für die Demokratien immer wieder das Ende bedeutete und noch bedeutet.

* * *

Die von der Französischen Revolution ausgegangene demokratische Bewegung entwickelte sich dann auch nach dem oben schon konstatierten

„Gesetz“. Der zuerst auftretende Diktator Robespierre konnte noch durch die Wachsamkeit der vernünftigen Glieder der Nationalversammlung bald (27. Juli 1794) beseitigt werden.

Am 9. November 1799 stürzt aber der erfolgreiche

Revolutionsgeneral NAPOLEON BONAPARTE

der inzwischen Italien für die Revolution erobert hatte, die Direktorialregierung, die sich nach mancherlei Wandlungen aus der Nationalversammlung gebildet hatte und

setzt sich als 1. Konsul an die Spitze des Staates und errichtet eine absolute Militärdiktatur.

(Den analogen Prozeß beobachten wir früher in Rom bei Cäsar (100—44 v. Chr.) und später bei Hitler (1933) in Deutschland, der den Plan der Wiedererrichtung des Römischen Reiches hatte. Sein Regiment bedeutete den erneuten Rückfall in die Pseudo-Theokratie, die aber in Wahrheit nichts ist, als der nackte totale Staat.

Wie später Hitler — so brachte Napoleon ganz Europa unter seine Herrschaft — und wie jener scheiterte er an Rußland und den Angelsachsen bzw. an England.

Die wichtigsten Daten der Napoleonischen Ära:

Am 14. VI. 1800 siegt Napoleon bei Marenngo über die Oesterreicher,

3. XII. 1800 siegt Napoleon bei Hohenlinden über die Oesterreicher,

9. II. 1801: Im Frieden von Lunéville wird das linke Rheinufer an Frankreich abgetreten.

1802: Napoleon läßt sich das Konsulat auf Lebenszeit übertragen.

Kaiser Franz II. legt am 6. August 1806 die Krone des Heiligen Römischen Reiches nieder und erhebt Oesterreich zum Kaiserreich.

Am 2. Dezember 1804 krönt Napoleon sich selbst in der Kathedrale Notre Dame de Paris zum Kaiser der Franzosen.

1805: Napoleon schlägt die Oesterreicher bei Ulm.

2. XII. 1805: „Dreikaiserschlacht“ bei Austerlitz — Franz II. von Oesterreich, Alexander I. von Rußland und Napoleon. Oesterreicher und Russen werden geschlagen.

21. X. 1805: Der Englische Admiral Nelson vernichtet die französische Flotte in der Seeschlacht bei Trafalgar.

1806: Preußen erklärt Napoleon den Krieg — wird aber am 14. X. bei Jena und Auerstädt besiegt.

9. VII. 1807: Frieden von Tilsit zwischen Preußen und Napoleon.

1809: Oesterreich versucht die deutschen Länder erneut zum Befreiungskampf gegen Napoleon zusammenzufassen, wird aber am 5. und 6. VII. bei Wagram besiegt.

14. X. 1809: Frieden von Schönbrunn zwischen Oesterreich und Napoleon.

1812: Napoleon erklärt Rußland den Krieg, um es zu zwingen, sich an der Blockade Englands (Kontinentalsperre) weiter zu beteiligen.

Am 17. VIII. 1812 siegt Napoleon über die Russen bei Smolensk.

14. IX. 1812: Einzug Napoleons in Moskau, welches von den Russen in Brand gesteckt wird. Der russische Winter, auf den Napoleon (wie später Hitler) nicht vorbereitet war, zwingt die Große Armee zum Rückzug, die nach dem verlustreichen Übergang über die Beresina sich auflöst.

Infolge des Unterganges der napoleonischen Armee ist in den deutschen Ländern die nationale Begeisterung mächtig emporgeflammt. Durch Geister wie Fichte, Ernst Moritz Arndt, Theodor Körner, Jahn wird die Jugend für die Befreiung des Vaterlandes von der Fremdherrschaft begeistert.

REICHSFREIHERR VOM STEIN führt viele von der Französischen Revolution geforderte Reformen im Sinne

BÜRGERLICHEN FREIHEITSRECHTE

wie zum Beispiel die Aufhebung der bäuerlichen Leibeigenschaft, durch. Die Juden erhalten alle bürgerlichen Freiheiten.

Preußen schließt sich den siegreichen russischen Truppen an (Vertrag von Taugoggen 30. XII. 1812) — ebenso Österreich am 12. VIII. 1813.

Am 27. VIII. siegt Blücher über die Franzosen in der Schlacht an der Katzbach. Die verbündeten Heere (Preußen, Österreicher, Russen) schließen Napoleon ein und vernichten sein Heer in der Völkerschlacht bei Leipzig (16., 17., 18. und 19. X. 1813). 30. X. 1813 siegt Napoleon noch einmal über die Österreicher in der Schlacht bei Hanau.

In der Neujahrsnacht 1813/1814 überschreitet Blücher den Rhein bei Kaub am Rhein.

Am 27. II. 1814 siegen die Verbündeten über Napoleon bei Bar sur Aube.

Am 9. und 10. III. 1814 bei Laon und am 20./21. III. bei Arcis sur Aube.

Am 31. III. 1814 ziehen die Verbündeten in Paris ein und der Senat erklärt auf Vorschlag des französischen Außenministers Talleyrand Napoleon für abgesetzt. Napoleon entsagt am 6. April der Herrschaft, nachdem ihm die Verbündeten die Insel Elba als Fürstentum und den Kaisertitel zugesagt haben.

Der Bruder des enthaupteten Königs Ludwig XVI. besteigt als

LUDWIG XVIII.

den Thron und schließt am 30. V. 1814 mit den Verbündeten den ersten Frieden zu Paris, indem diese auf jede Entschädigung verzichten und Frankreich auf die Grenzen von 1792 beschränkt wird.

Im September 1814 tritt unter Leitung Metternichs der Wiener Kongreß zusammen, bei dem Talleyrand, der Außenminister Napoleons, nun Außenminister des Bourbonen Ludwig XVIII., die dank seiner Genialität führende Gestalt wird.

Am 1. III. 1815 landet Napoleon zur Überraschung des Wiener Kongresses in Cannes und zieht am 20. III. wieder in Paris ein, wo er noch 100 Tage herrscht.

Die Verbündeten müssen erneut ins Feld rücken und Blücher und Wellington schlagen Napoleon am 18. VI. 1815 gemeinsam bei Belle Alliance und Waterloo endgültig. Napoleon begibt sich in die Hände der Engländer, die ihn auf Beschluß der Verbündeten als Gefangenen auf die Insel St. Helena bringen, wo er 1821 stirbt.

Unterdessen wurde am 8. VI. 1815 der Wiener Kongreß beendet und am 2. XI. der zweite Pariser Friede geschlossen, der einen zwanzigjährigen fast ununterbrochenen Kriegszustand beendete. Man fühlt sich veranlaßt, ihn mit dem Westfälischen Frieden von 1648 in Analogie zu sehen. Wie dieser die Ära der Religionskriege im Wesentlichen mit dem status quo ante abschließt, so der Wiener Kongreß die Revolutions- und die napoleonischen Kriege. Und wie der Westfälische Friede das, worum gekämpft worden ist — nämlich die Glaubensfreiheit — durch die Bestimmung „cujus regio religio“, der Fürst bestimmt die Konfession der Untertanen, gerade nicht bringt, so gehen die verschiedenen Länder so aus dem Wiener Kongreß hervor, daß zwar ihre vorrevolutionäre Fläche im großen und ganzen wieder hergestellt wird (es findet nur eine Art territorialer Flurbereinigung statt), die Völker

- Folge 11: Die funktionsfähige Währung - Die Goldwährung - Der Ursprung des Geldes im Mythos - Berichte über die dritte Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung — *Schulrechtsdiskussion* — In Memoriam Hans Bernoulli
- Folge 12: Friedrich Schiller — Zu seinem 200. Geburtstag - Die Problematik des gegenwärtigen Schul- und Erziehungswesens - Bildungsplan oder freie Erziehung? — *Die Schulrechtsdiskussion*
- Folge 13: Die Grundfragen der abendländischen Philosophie bei Aristoteles - *Freiheit der Erziehung; Freiheit der Kultur* - Was ist die äußere Freiheit des Menschen und wie verwirklicht man sie? - Demokratie und Wirtschaftsordnung
- Folge 14: *Grundgesetz und Schule - Schulpflicht - Das Elternrecht und die Freiheit der Lehre — Die Schulrechtsdiskussion*
- Folge 15: Staat — Wirtschaft — Erziehung: Das Wesen des Staates / Die Urformen der Wirtschaft / *Das Ziel der Erziehung*
- Folge 16: Gedanken zum Tag der deutschen Einheit 1960 - Demokratie und Sozialversicherung - Das Trinitätsgesetz im Lichte von Goethes Märchen von der grünen Schlange und der schönen Lilie - Zum 75. Geburtstag von Prof. Dr. Alexander Rüstow, Heidelberg - Gedanken aus Österreich — *Die Schulrechtsdiskussion*
- Folge 17: Das Systemprogramm des deutschen Idealismus (Friedrich Wilhelm Joseph Schelling, Frühjahr 1796) — Die Freiheitsfrage, an die Leser der „Fragen der Freiheit“ — Goethes Kunstschauung — *Schulrechtsdiskussion — Neue Schulgesetzentwürfe in Hessen*
- Folge 18/19: Stirner — Die Idee des Abendlandes; vom Hellenentum zum Goetheanismus — Sozialismus — *Schulrechtsdiskussion*
- Folge 20: Individualität und Sozialerkenntnis — Der Goetheanismus als Schlüssel zum Verständnis der sozialen Frage — Das Gesetz von Polarität und Steigerung, angewandt in der Gemeinschaftskunde
- Folge 21: Der 6. März 1961, Gedanken zur Aufwertungsdebatte — Über die Goetheanistische Erkenntnismethode — In memoriam Alexander Meier-Lenior — *Elternrecht und staatliche Subventionierung der Erziehung an freien Schulen — Der funktionsfähige soziale Organismus. — Das Gesetz von Polarität und Steigerung, angewandt in der Gemeinschaftskunde. Die Wirtschaft.*
- Folge 22: Merits and pitfalls in „Foreign aid“, Vor- und Nachteile der Entwicklungshilfe — Der Mensch im Lichte der Goetheanistischen Erkenntnismethode — *Zur Finanzierung freier Schulen — Der funktionsfähige soziale Organismus — Das Gesetz von Polarität und Steigerung, angewandt in der Gemeinschaftskunde. Das Geld.*
- Folge 23: *Das Elternrecht und das deutsche Bildungswesen — Der Förderalismus und das deutsche Bildungswesen — Das Primat der Kultur im sozialen Organismus — Wer erzieht unsere Kinder?*
- Folge 24: Der Ost-West-Gegensatz als Schicksal und Aufgabe — Utopie oder Wirklichkeit — Beitrag zur Bodenrechts-Diskussion — *Staatliches Bildungswesen.*
- Folge 25: Vom Wesen der Arbeit. Eine sozialpädagogische Studie — Neue Wege (vergriffen) freiheitlicher Politik. Die gegenwärtige Situation der freiheitlichen Bewegung und ihre Chance — Grundrechte und Naturrecht — Über Partnerschaft in der Wirtschaft — *Freiheit der Erziehung und Kultur-einheit. Brief an einen Soziologen — Die Grundzüge des freien Kulturlebens — Die Kulturpolitik in den Wahlprogrammen.*
- Folge 26: Was verstehen wir unter „freiheitlicher Ordnung“ von Wirtschaft, Staat und Kultur und wodurch ist diese freiheitliche Ordnung funktionsfähig? — Über die sittliche Haltung im Wirtschaftsprozeß — *Die Einführung der Reifprüfung.*
- Folge 27: Zur Biographie eines Freiheitssuchers — *Zehn Millionen Schulprogramme. Über die Notwendigkeit der Freiheit des Erziehungswesens — Max Stirner, der Ich-Philosoph — Ein Individualist — Ist Vollbeschäftigung bei zugleich fixen Wechselkursen und stabilem Geldwert möglich?*

- Folge 28: Veni creator spiritus — Gedanken zum fünfjährigen Bestehen der Schriftenreihe „Fragen der Freiheit“ — Konjunkturpolitik am Scheidewege — Partnerschaft, Gedanken zur Neuordnung des Arbeitsverhältnisses — Der Schwarze Dienstag.
- Folge 29: Die Idee der Gerechtigkeit bei Thomas von Aquino — Die Idee der Gerechtigkeit im Hinblick auf das Ost-West-Problem — Berichte über die 12. Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung — *Aus etnem Briefe, betreffend Schulpolitik* — Die Quadratur des Kreises, Betrachtungen zur konjunkturpolitischen Lage — Die Politische Gemeinschaftskunde.
- Folge 30: Von der Grundrente und ihrer Helmholung — Inflation oder Krise? — Starre und Offenheit im deutschen Bildungssystem — Koexistenz bis aufs Messer — *Die politische Gemeinschaftskunde* Der Staat.
- Folge 31: Friede auf Erden — Was verstehen wir unter Freiheit? — Erkenntnisfrage — Schicksalsfrage — Stufen der Goethe'schen Erkenntnisart — *Die Politische Gemeinschaftskunde*
- Folge 32: Das Arbeitsverhältnis als betrieblich-ökonomisches, sozialrechtliches und ordnungspolitisches Problem — Neuordnung des Arbeitsverhältnisses durch betriebliche Partnerschaft, eine dringende Forderung der Gegenwart — Wo bleibt die Krise? — *Die politische Gemeinschaftskunde, Die Wirtschaft* — Bericht über die 13. Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung.
- Folge 33: Grundgesetz und freiheitliche Ordnung von Wirtschaft, Staat und Kultur — Neuordnung des Arbeitsverhältnisses durch betriebliche Partnerschaft, eine dringende Forderung der Gegenwart — Wie soll es weitergehen? — Europas politisches Gewicht — Der Preis ist zu hoch — Bilanz der Bundesbank — *Die politische Gemeinschaftskunde*.
- Folge 34: *Die Privatschulfreiheit im Bonner Grundgesetz — Versuch über einige (vergriffen) theoretische Grundfragen der Schulpolitik*
- Folge 35: *Mitbeteiligung der Eltern im Schulwesen — Jenseits von Macht und Anarchie — Die Sozialordnung der Freiheit — Zur politischen Lage - Sommer 1963 — Die politische Gemeinschaftskunde — Die Kultur*
- Folge 36: Hoffnung auf die Erhaltung der Freiheit — Die Erhaltung der Freiheit - Europas philosophische und ordnungspolitische Aufgabe — Arbeitsgemeinschaft für Verfassungsrecht. *Die politische Gemeinschaftskunde, Wissenschaft, Kunst, Religion.*
- Folge 37: Die zentrale Idee der abendländischen Kultur — Phänomenologie der Erkenntnis — Soziologische Fragen — Über Verfassung und demokratische Volksvertretung — *Die politische Gemeinschaftskunde* — Die Entwicklung der Sozialordnung in der Geschichte — Der Gottesstaat.
- Folge 38: Lösung der Bodenfrage im Sinne des Privateigentums und der Sozialen Marktwirtschaft — *Zur Konjunkturpolitik — Die politische Gemeinschaftskunde* — Griechenland — Rom.
- Folge 39: In Memoriam Otto Lautenbach — Aus dem Manifest der Freiheit und sozialen Gerechtigkeit — Zur Frage der Geldwertstabilität — Zur Währungspolitik.
- Folge 40: Nicolaus von Cues — Individualismus, Kollektivismus und freie Gemeinschaftsbildung — Die Erziehung zur Menschenwürde - Naturrecht des Kindes — *Politische Gemeinschaftskunde* — Die Kultur der germanischen Völker.

Beim *Sammelbezug* aller bis jetzt erschienenen noch lieferbaren Folgen „Fragen der Freiheit“ wird der Druckkostenpreis pro Heft auf 1,70 DM ermäßigt.

JENSEITS VON MACHT UND ANARCHIE

Die Sozialordnung der Freiheit

VON DR. HEINZ-HARTMUT VOGEL, HEIDENHEIM

1963. 156 Seiten. Kartoniert DM 24,-, Leinen DM 27,-

Verlags-Nr. 051020

Zweierlei dürfte neu an diesem Beitrag zur Ordnungssoziologie sein: Die längst fällige erkenntnistheoretische Rechtfertigung des Freiheitsanspruches des Menschen und die konsequente *ordnungspolitische* Anwendung der so gewonnenen Grundsätze auf die Gebiete des wirtschaftlichen, staatlichen und kulturellen Lebens. Der Verfasser behandelt das Thema ganz vom Grundsätzlichen her. Zugleich gewinnt jedoch das bei aller Knappheit der Darstellung flüssig geschriebene Buch insofern höchst aktuelle Bedeutung, als es die tieferen Ursachen der historischen und gegenwärtigen Spannungen zwischen der kollektivistischen Gesellschaftsideologie und dem traditionellen Liberalismus aufzeigt und Lösungen zu ihrer Überbrückung anbietet. Wer die soziologischen – auch die kultursoziologischen – Fragen unserer Zeit mit wachem Blick verfolgt und sich um die zukünftige Gestaltung der Lebensverhältnisse sorgt, wird mit Interesse nach dem Buch greifen.



WESTDEUTSCHER VERLAG · KÖLN UND OPLADEN

Bezugspreis: Zwecks Vereinfachung der Buchhaltungsarbeit werden die Leser von „Fragen der Freiheit“ gebeten, wenn möglich, den Bezugspreis jeweils für mehrere Folgen zu übersenden. Besten Dank!

Der Abdruck des Beitrages von Eckhard Behrens „Problematik der staatlichen Anerkennung von Privatschulen vor dem Bundesverfassungsgericht“ erfolgt mit freundlicher Erlaubnis der „Gesellschaft für ein freies öffentliches Schulwesen“ e. V., Heidenheim Brenz, Brucknerstraße 1

Druckfehlerberichtigung: In Heft 41, Seite 46 als 7. Zeile von unten muß folgender Satz eingefügt werden: „Weitere Reformatoren sind:“

Die Schriftenreihe „Fragen der Freiheit“ erscheint als privater Manuskriptdruck etwa sechsmal im Jahr, und zwar im Februar, zu Ostern, zu Pfingsten, im Juli, im Oktober und zu Weihnachten. Sie verbindet die Freunde des „Seminars für freiheitliche Ordnung der Wirtschaft, des Staates und der Kultur“ (Sitz: 6553 Sobernheim/Nahe, Bahnhofstraße 6) miteinander. Wirtschaftliche Interessen sind mit der Herausgabe nicht verbunden. Der Bezugspreis ist so bemessen, daß sich die

Herausgabe der Schriftenreihe gerade selbst trägt.

Herausgeber: Dr. Lothar Vogel, 79 Ulm/Donau, Römerstraße 97

Bezugspreis für das Einzelheft DM 2.40

Bezug: „Fragen der Freiheit“, 6553 Sobernheim-Nahe, Bahnhofstraße 6, Tel 06751/835
Postscheck: Seminar für Freiheitliche Ordnung der Wirtschaft, des Staates und der Kultur EV., Bad Kreuznach, Geschäftsstelle 6553 Sobernheim. Kto.-Nr. 261404 Postscheckkonto Frankfurt am Main.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers

Druck: Jung & Co., Bad Kreuznach, Am Kornmarkt

